

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Aksu gegen Türkei (Große Kammer).....	3
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Vejdeland und andere gegen Schweden.....	4
Ministerkomitee: Empfehlung zu Menschenrechten und Dienstleistungen sozialer Netzwerke.....	5
Ministerkomitee: Empfehlung zum Schutz von Menschenrechten im Hinblick auf Suchmaschinen.....	6

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Öffentliche Konsultation zur künftigen Regelung der Filmförderung.....	6
Europäische Kommission: Genehmigung des Vorhabens Frankreichs zur Digitalisierung seines Filmerbes.....	7

LÄNDER

BE-Belgien

Flämischer kommerzieller Fernsehsender zeigte Film mit Werbeunterbrechungen.....	8
--	---

BG-Bulgarien

Geldstrafe für Mobilfunkbetreiber wegen Glücksspiels im Fernsehen.....	8
--	---

CH-Schweiz

Programm zur Förderung der Angebotsvielfalt und der Digitalisierung in Schweizer Kinos.....	9
---	---

DE-Deutschland

BGH entscheidet über angemessene Beteiligung des Miturhebers des Films „Das Boot“.....	9
BVerwG erachtet Fotografierverbot von SEK-Beamten als rechtswidrig.....	10
OLG untersagt Rapidshare Zurverfügungstellung bestimmter Inhalte.....	10
Bundestag befürwortet Gesetzentwurf zur Stärkung der Pressefreiheit.....	11
ZAK beanstandet mehrere Sendungen wegen Verstößen gegen werberechtliche Bestimmungen.....	12
KJM stimmt erweiterten Kompetenzen der FSF zu.....	12
Ministerium kündigt Novellierung des Jugendschutzes an.....	12
FRK und RTL Deutschland einigen sich über Kabelweitersendung.....	13

FI-Finnland

Vorschlag zu Straftaten in Medien, unerwünschter Kommunikation und Stalking.....	13
--	----

FR-Frankreich

Antrag auf Verbot eines Films und seines Trailers.....	14
Al Dschasira strahlt Attentatsvideos von Toulouse nicht aus.....	15

Canal Plus auf dem Free-TV-Markt unter strenger Überwachung.....	15
--	----

GB-Vereinigtes Königreich

Internetdiensteanbieter verlieren Berufungsklage gegen Digital Economy Act.....	16
Die Grenzen der Werbeaussage „wie im Fernsehen gesehen“.....	17
Steuervergünstigung für Filme auf Fernsehen, Videospiele und Animationsfilme ausgeweitet.....	17

GR-Griechenland

Neuordnung der öffentlich-rechtlichen griechischen Rundfunkanstalt ERT.....	18
Digitale Umstellung im Gange.....	18

IE-Irland

Ausstrahlung eines nicht verifizierten „Tweets“ zum Nachteil des Präsidentschaftskandidaten.....	19
--	----

IT-Italien

Neues Gesetz für Kino und audiovisuelle Medien für die Region Latium.....	20
AGCOM-Liste der Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung.....	20
Agcom verabschiedet endgültigen Plan zur Zuweisung von DVB-T-Frequenzen.....	21
AGCOM verabschiedet Regelung zum NGN-Zugang.....	22

MK-"ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien"

Gesetz über elektronische Kommunikation zur Erleichterung der Einführung von DVB-T geändert.....	22
--	----

MT-Malta

Ordnungsstrafen der Rundfunkbehörde verstoßen gegen Rechtsgrundsatz.....	23
--	----

PT-Portugal

Fußball dominiert portugiesische Liste der Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung.....	24
---	----

RO-Rumänien

Dringlichkeitsverordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zum Schutz der Privatsphäre.....	24
--	----

RU-Russische Föderation

Erlass über öffentlich-rechtliches Fernsehen unterzeichnet.....	25
---	----

SK-Slowakei

Identifizierung des Mediendiensteanbieters.....	26
---	----

DE-Deutschland

Video-on-Demand-Plattform der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten.....	27
--	----

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la
Robertsau F-67000 STRASBOURG

Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführender Direktor:

Wolfgang Closs

Redaktion:

Susanne Nikoltchev, Chefredakteurin • Francisco Javier
Cabrera Blázquez, stellvertretender Redaktionschef
Michael Botein, The Media Center at the New York
Law School (USA) • Björn Janson, Medienreferat der
Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg
(Frankreich) • Andrei Richter, Journalistische Fakultät,
Staatsuniversität Moskau (Russische Föderation) •
Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht
(EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Harald Trettenbrein,
Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen
Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien)
• Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der
Universität Amsterdam (die Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Michelle Ganter, European Audiovisual Observatory (co-
ordination) • Ulrike Aschermann-Henger • Brigitte Auel •
France Courrèges • Paul Green • Diane Müller-Tanqueray •
Marco Polo Sàrl • Katherine Parsons • Stefan Pooth • Erwin
Rohwer • Roland Schmid

Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Francisco Javier Cabrera Blázquez
& Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle • Christina Angelopoulos, Institut für
Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die
Niederlande) • Johanna Fell, Europareferentin BLM, München
(Deutschland) • Amélie Lépinard, Master - International
and European Affairs, Université de Pau (Frankreich) • Julie
Mamou • Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät,
National University of Ireland, Galway (Irland) • Anne Yliniva-
Hoffmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken (Deutschland)

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;

E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle • Entwicklung und Integration:
www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und
www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2011 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle,
Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUOPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Aksu gegen Türkei (Große Kammer)

Die Fakten zu diesem Fall sind in IRIS 2010-10/1 dargestellt, wo über das Urteil vom 27. Juli 2010 berichtet wird. Zum Sachverhalt: Mustafa Aksu, ein türkischer Roma/Zigeuner, machte in Straßburg geltend, dass die beiden vom türkischen Kulturministerium finanzierten bzw. unterstützten Veröffentlichungen ihn in seiner Identität als Roma verletzen; er berief sich dabei auf Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

Die Beschwerde von Mustafa Aksu bezog sich auf ein Buch mit dem Titel „Zigeuner in der Türkei“ und ein Lexikon mit dem Titel „Türkisches Lexikon für Schüler“, die beide demütigende, herabwürdigende und stereotypische Aussagen über die Roma enthalten.

In seinem Urteil vom 27. Juli 2010 zeigte sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) nicht davon überzeugt, dass der Verfasser des Buchs die persönliche Integrität von Mustafa Aksu verletzt habe oder dass man den türkischen Behörden vorwerfen könne, die Rechte des Klägers nicht geschützt zu haben. Hinsichtlich des Lexikons stellte der Gerichtshof fest, dass die darin enthaltenen Definitionen durch ein Vorwort ergänzt worden seien, aus dem hervorgehe, dass die Begriffe im übertragenen Sinne zu verstehen seien. Der EGMR sah keinen Grund, sich nicht der Auffassung der türkischen Gerichte anzuschließen, die festgestellt hatten, dass die persönliche Integrität von Mustafa Aksu nicht verletzt und er durch die im Wörterbuch verwendeten Ausdrücke nicht diskriminierend behandelt worden sei. Das Gericht kam mit knappster Mehrheit zu dem Schluss, dass nicht gesagt werden könne, dass Mustafa Aksu wegen seiner ethnischen Identität als Roma diskriminiert worden sei oder dass die türkischen Behörden nicht die notwendigen Maßnahmen ergriffen hätten, um das Privatleben des Klägers zu schützen (vgl. IRIS 2010-10/1).

Die Große Kammer hat nunmehr bestätigt, dass Mustafa Aksus Rechte aufgrund der EMRK nicht verletzt wurden. Die Große Kammer entschied, die Klage nicht im Hinblick auf die Anti-Diskriminierungsbestimmung zu prüfen. Nach Auffassung des Gerichts „geht es in dem Fall nicht um eine unterschiedliche Behandlung und insbesondere nicht um ethnische Diskriminierung, da der Beschwerdeführer nicht in der Lage war, Anscheinsbeweise vorzulegen, die belegen,

dass die beanstandeten Veröffentlichungen diskriminierende Absichten verfolgten bzw. diskriminierende Wirkungen hatten. Aus diesem Grund ist der Fall nicht mit anderen Beschwerden zu vergleichen, die früher von Roma-Angehörigen eingereicht worden waren.“ In der Hauptsache geht es im vorliegenden Fall darum, ob die beanstandeten Veröffentlichungen, die vorwiegend rassistische Beschimpfungen enthalten, das Recht Mustafa Aksus auf einen Schutz seines Privatlebens beeinträchtigen; ist eine solche Beeinträchtigung gegeben, ist zu prüfen, ob dies mit dem genannten Recht vereinbar ist. Der EGMR prüfte den Fall mithin nur im Hinblick auf Artikel 8 und stellte fest, dass der Begriff der persönlichen Unabhängigkeit einen wichtigen Grundsatz darstellt und dass er vielfältige Aspekte der physischen und gesellschaftlichen Identität einer Person umfassen kann. Der Gerichtshof erkannte an, dass die ethnische Identität eines Individuums als ein weiterer derartiger Aspekt zu betrachten ist und dass insbesondere jede Art negativer Stereotypisierung einer Gruppe, wenn sie ein bestimmtes Ausmaß erreicht, Auswirkungen auf die Identität der Gruppe oder auf das Selbstwertgefühl und das Selbstvertrauen von Angehörigen dieser Gruppe haben kann. In diesem Sinne können sich Auswirkungen auf das Privatleben der Mitglieder der Gruppe ergeben. Im Hinblick auf den Schutz des Privatlebens aufgrund von Artikel 8 EMRK machte der Gerichtshof jedoch deutlich, dass die Anforderungen hinsichtlich der Meinungsfreiheit nach Artikel 10 der Konvention abgemessen zu berücksichtigen sind.

Bezüglich des Buchs führte der Gerichtshof aus, dass es die türkischen Gerichte für wesentlich erachtet hatten, dass das Buch von einem Wissenschaftler stammt und es als wissenschaftliche Arbeit zu betrachten ist. Dahingehend besteht Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs, jede Art von Einschränkungen der Freiheit der Wissenschaft bezüglich Forschung und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sorgfältig und genau zu prüfen. Der Gerichtshof nahm mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die türkischen Gerichte eine Abwägung der kollidierenden Grundrechte nach Artikel 8 und 10 der Konvention vorgenommen und sich bei der Bewertung an den Grundsätzen der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs orientiert hatten. Obwohl kein Verstoß gegen Artikel 8 festgestellt wurde, verwies der EGMR dennoch nochmals auf die prekäre Lage der Roma/Zigeuner, die es erfordere, deren Bedürfnisse und deren unterschiedlichen Lebensstil besonders zu berücksichtigen; dies gelte im Hinblick auf einschlägige rechtliche Rahmenbestimmungen und die Entscheidungsfindung im Einzelfall. Hieraus folge, dass bei der Definition von Begriffen in einem Schülerlexikon, die Teil der Alltagssprache sind, aber als demütigend und beleidigend empfunden werden können, mit größerer Sorgfalt vorgegangen werden müsse. Nach Auffassung des Gerichtshofs wäre es anstelle des Hinweises, dass die Ausdrücke metaphorisch zu verstehen sind, besser gewesen, derartige Ausdrücke als „pejorativ“ oder „beleidigend“ zu kennzeichnen. Nach seiner Auffassung sollten die Staaten bei Schü-

lern kritisches Denken fördern und diese in die Lage versetzen, in Materialien, die sie verwenden, stereotype oder intolerante Aspekte zu erkennen. Darüber hinaus betonte der Gerichtshof, dass die Behörden und die Regierung ihre Bemühungen um die Bekämpfung einer negativen Stereotypisierung der Roma fortsetzen sollten. Abschließend stellte der Gerichtshof fest, dass die nationalen Behörden ihren Ermessensspielraum nicht überschritten und ihre Pflicht, die Achtung des Privatlebens von Mustafa Aksu sicherzustellen, nicht vernachlässigt hatten. Mit sechzehn zu einer Stimme stellte die Große Kammer fest, dass kein Verstoß gegen Artikel 8 der Konvention vorliegt.

• *Judgment by the European Court of Human Rights (Grand Chamber), case of Aksu v. Turkey, No. 4149/04 and 41029/04 of 15 March 2012* (Urteil des EGMR (Große Kammer), Akso vs. Türkei, Beschwerden 4149/04 und 41029/04, 15. März 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15764>

EN

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Vejdeland und andere gegen Schweden

In einem Urteil vom 9. Februar 2012 im Zusammenhang mit einem Fall von „Hassreden“ hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden, dass Schweden nicht gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung verstoßen hat. Eine gerichtliche Verurteilung der Beschwerdeführer, die Flugblätter homophoben Inhalts verteilt hatten, hält der Gerichtshof in einer demokratischen Gesellschaft für notwendig, um die Rechte Homosexueller zu schützen. Im vorliegenden Fall wandte der EGMR die Grundsätze in Bezug auf Redefreiheit und „Hassreden“ erstmals im Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung an.

Vejdeland hatte 2004 gemeinsam mit drei anderen Personen an einem Gymnasium etwa einhundert Flugblätter verteilt und diese in Schließfächer der Schüler eingeworfen bzw. auf die Fächer gelegt. Die Verteilungsaktion wurde durch den Rektor der Schule beendet, der die Personen vom Schulgelände verwies. Verfasser der Flugblätter war eine Organisation namens „Nationale Jugend“. Wegen der anstößigen und abwertenden Aussagen über Homosexuelle wurde gegen Vejdeland und seine Begleiter Klage wegen Hetze gegen eine nationale oder ethnische Gruppe (*hets mot folkgrupp*) erhoben. Vejdeland stellte in Abrede, dass im Text der Flugblätter Hass gegen Homosexuelle zum Ausdruck komme und gab an, dass er keinesfalls die Absicht hatte, Homosexuelle als Gruppe zu verachten; das Ziel sei gewesen, eine Debatte über die mangelnde Objektivität des Unterrichts an schwedischen Schulen anzustoßen. Vejdeland und seine Begleiter wurden vom Bezirksgericht verurteilt, doch

das Berufungsgericht hob das Urteil mit der Begründung auf, dass eine Verurteilung eine Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach der Europäischen Menschenrechtskonvention darstelle. Der Oberste Gerichtshof Schwedens wiederum verwarf diese Entscheidung und verurteilte Vejdeland und seine Begleiter wegen Hetze gegen nationale oder ethnische Gruppen. Nach Auffassung des Obersten Gerichts war der Text der Flugblätter in einer im Hinblick auf Homosexuelle als Gruppe als anstößig und verächtlich zu bezeichnenden Weise formuliert; sie stelle einen Verstoß gegen die in Artikel 10 vorgesehene Pflicht dar, Aussagen so weit wie möglich zu unterlassen, die gegenüber anderen Personen unverträglich anstößig sind, sodass sie einem Angriff auf deren Rechte gleichkommen; ferner könne der Text nicht als Beitrag zu irgendeiner Form von öffentlicher Diskussion betrachtet werden, die zu einem besseren gegenseitigen Verständnis führe. Die Ziele der einzelnen Abschnitte des Flugblatts seien auch ohne gegenüber Homosexuellen als Gruppe anstößige Aussagen zu erreichen gewesen. Vejdeland und seine Begleiter machten geltend, dass das Urteil des Obersten Gerichts einen Verstoß gegen ihr Recht auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 der Konvention darstelle.

Der Europäische Gerichtshof folgte den Aussagen Vejdeldands, wonach die Flugblätter verteilt worden waren, um eine Diskussion über die mangelnde Objektivität des Unterrichts an schwedischen Schulen anzustoßen. Der Gerichtshof teilte jedoch die Einschätzung des Obersten Gerichts Schwedens, dass dies zwar ein hinnehmbarer Grund sei, aber auch der Wortlaut der Flugblätter zu berücksichtigen sei. Der EGMR hielt fest, dass nach Aussagen in den Flugblättern Homosexualität eine „abweichende sexuelle Neigung“ sei, die eine „moralisch zerstörerische Wirkung auf die Substanz der Gesellschaft“ habe. Ferner wird in den Flugblättern behauptet, dass Homosexualität für die Verbreitung von HIV und AIDS verantwortlich sei und dass die „Homo-Lobby“ versuche, Pädophilie zu verharmlosen. Nach Auffassung des Gerichtshofs stellen diese Aussagen zwar keinen unmittelbaren Aufruf zu durch Hassgefühle motivierten Taten dar, sind aber ernsthafte und nachteilige Behauptungen. Der Gerichtshof machte auch hier deutlich, dass ein Aufruf zum Hass nicht notwendigerweise ein Aufruf zu Gewalttaten oder anderen Straftaten bedeute. Schließlich könnten Angriffe auf Personen in einer Form, die bestimmte Gruppen beleidige, lächerlich mache oder verleumde, Behörden dazu veranlassen, bei unverantwortlichem Gebrauch der Redefreiheit gegen rassistische Reden vorzugehen. In diesem Zusammenhang betonte der Gerichtshof, dass Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung so ernst zu nehmen ist wie Diskriminierung aufgrund von „Rasse, Herkunft oder Hautfarbe“. Hinzu komme, dass sich die Flugblätter in den Schließfächern junger Menschen befanden, die in einem Alter waren, in dem man leicht zu beeinflussen und besonders empfindlich ist; ferner hatten die Schüler nicht die Möglichkeit, die Flugblätter anzunehmen oder abzulehnen. Der EGMR verwies auf

die Feststellungen des Obersten Gerichts Schwedens und unterstrich, dass im Zusammenhang mit Rechten und Freiheiten auch Pflichten bestehen; dies umfasse auch die Pflicht, Aussagen, die gegenüber anderen unvertretbar anstößig sind und einen Angriff auf deren Rechte darstellen, so weit als möglich zu unterlassen. Die Aussagen der Flugblätter seien als unnötigerweise Anstoß erregend zu bewerten; darüber hinaus hätten die Beschwerdeführer die Flugblätter in die Fächer der Schüler geworfen bzw. darauf abgelegt; die Flugblätter wurden den Schülern also aufgezwungen. Weiter verwies der EGMR darauf, dass die Beschwerdeführer nicht zu Haftstrafen verurteilt wurden, obwohl die Straftat, für die sie verurteilt wurden, mit Gefängnisstrafen von bis zu zwei Jahren bestraft werden kann. Stattdessen wurden drei der Beschwerdeführer zu Bewährungsstrafen in Verbindung mit Geldstrafen von ca. EUR 200 bis EUR 2.000 verurteilt; der vierte erhielt eine Bewährungsstrafe. Der Gerichtshof hielt diese Strafen unter den gegebenen Umständen nicht für zu hoch. Die Verurteilung Vejdelds und der anderen Beschwerdeführer und die auferlegten Strafen stünden in einem nicht angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten rechtmäßigen Ziel, und die vom Obersten Gerichtshof Schwedens vorgebrachte Begründung für diese Sanktionen sei relevant und hinreichend. Der Konflikt hinsichtlich der Rechte der Beschwerdeführer auf freie Meinungsäußerung sei von den schwedischen Behörden angemessen berücksichtigt worden, indem diese Einschränkung in einer demokratischen Gesellschaft für den Schutz des Ansehens und der Rechte anderer als notwendig erkannt wurde. Aufgrund dieser Überlegungen kam der EGMR zum Ergebnis, dass die Verurteilung keinen Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention darstellt. Obwohl das Votum des Gerichtshofs einstimmig getroffen wurde, gab es eine abweichende Parallelmeinung von fünf der sieben Richter, aus der hervorgeht, dass nach wie vor gewisse Zweifel hinsichtlich der Begründung bestehen, warum kein Verstoß gegen Artikel 10 vorliege und warum die Art der Verteilung und der Inhalt der Flugblätter als „Hassrede“ gegen Homosexuelle zu werten seien.

• *Judgment by the European Court of Human Rights (Fifth Section), case of Vejdeland and others v. Sweden, No. 1813/07 of 9 February 2012* (Urteil des EGMR (Fünfte Sektion), Vejdeland und andere gegen Schweden, Beschwerde 1813/07, 9. Februar 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15765>

EN

• *Fact sheet produced by the European Court of Human Rights on Hate Speech, February 2012* (Merkblatt des EGMR zum Thema „Hassreden“, Februar 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15766>

EN

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen
(Dänemark) & Mitglied der flämischen
Medienregulierungsbehörde

Ministerkomitee: Empfehlung zu Menschenrechten und Dienstleistungen sozialer Netzwerke

Am 4. April 2012 hat das Ministerkomitee des Europarates (MK) die Empfehlung CM/Rec(2012)4 über den Schutz der Menschenrechte im Hinblick auf die Dienstleistungen sozialer Netzwerke verabschiedet.

Das MK merkt in der Empfehlung an, dass Dienstleistungen sozialer Netzwerke (SNS) für die wirksame Wahrnehmung von Menschenrechten und Grundfreiheiten wichtig sind, da sie eine breitere Öffentlichkeit darin unterstützen können, Information zu erhalten und anderen mitzuteilen. Soziale Netzwerke gelten wie eine öffentliche Dienstleistung, weil sie die Möglichkeit bieten, das Potenzial des Einzelnen zur Beteiligung am politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben zu erhöhen und Demokratie und sozialen Zusammenhalt zu erleichtern. Gleichzeitig erkennt das MK auch an, dass die Rechte und Freiheiten anderer Menschen zu achten sind, so etwa durch die Förderung der Medienkompetenz.

Das MK fordert die Mitgliedstaaten des Europarates auf, mit diesen Zielen übereinstimmende Maßnahmen zu ergreifen, die im Anhang zur Empfehlung aufgeführt sind. Der Anhang umfasst drei Themen und legt für jedes Thema den entsprechenden Kontext und die Herausforderungen dar; ferner wird erläutert, welche Maßnahme der Mitgliedstaat in jedem der Fälle ergreifen sollte.

Zum ersten Thema „Wesentliche erforderliche Informationen und Maßnahmen als Hilfe für Nutzer für den Umgang mit sozialen Netzwerken“ unterstreicht das MK, dass zu gewährleisten ist, dass das Recht der Nutzer auf Privatleben geschützt wird. Um Nutzer und andere Menschen, insbesondere gefährdete Gruppen vor Schaden zu bewahren, sollten Nutzer sich bewusst machen, ob die von ihnen offengelegten Informationen öffentlich oder privat sind; sie müssen sich über die Folgen im Klaren sein, die das Veröffentlichen von Informationen zeitigen könnte. Mitgliedstaaten sollten Nutzern u.a. dabei helfen, die Standardeinstellungen ihrer Profile zu verstehen und bewusste Entscheidungen über ihre persönlichen Daten zu treffen.

Zum zweiten Thema „Schutz von Kindern und jungen Menschen vor schädlichen Inhalten und schädlichem Verhalten“ erkennt das MK an, dass Inhalte, die für bestimmte Altersgruppen ungeeignet sind, sogar nach Artikel 10 EMRK geschützt sind. Im Gegensatz dazu erkennt es an, dass soziale Netzwerke im Leben Minderjähriger zwar wichtig sind, Minderjährige aber dennoch deshalb geschützt werden sollten, weil sie aufgrund ihres Alters verletzlich sind. Es ist die Aufgabe von Eltern, Betreuern und Lehrern, sicherzustellen, dass Minderjährige soziale Netzwerke auf angemessene Art und Weise nutzen. Da Altersverifikationssysteme hierfür ungeeignet seien, sollten Mitgliedstaaten

sollten angemessene Maßnahmen zur Sicherheit Minderjähriger ergreifen, ihre Würde schützen und andererseits ebenso Verfahrensgarantien sicherstellen und Artikel 10 EMRK aufrecht erhalten.

Zum dritten Thema, „Persönliche Daten und Vertrauen in sozialen Netzwerken“ erkennt das MK an, dass Provider von Dienstleistungen sozialer Netzwerke zur Einhaltung von Art. 8 EMRK keine personenbezogenen Daten über die rechtlich zulässigen und benannten Zwecke hinaus verarbeiten dürfen, für die diese gesammelt wurden. Darüber hinaus „sollten“ sie „die Verarbeitung auf das Maß an Daten begrenzen, welches für den vereinbarten Zweck absolut erforderlich ist und dies auf einen möglichst kurzen Zeitraum konzentrieren“.

- Empfehlung CM/Rec(2012)4 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über den Schutz der Menschenrechte im Hinblick auf Dienstleistungen sozialer Netzwerke, 4. April 2012

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15800>

EN FR

Rosanne Deen

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Ministerkomitee: Empfehlung zum Schutz von Menschenrechten im Hinblick auf Suchmaschinen

Am 4. April 2012 hat das Ministerkomitee des Europarates eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten zum Schutz der Menschenrechte im Hinblick auf Suchmaschinen herausgegeben.

Die Empfehlung erkennt die große Bedeutung von Suchmaschinen in der Online-Umgebung an. Sie zeigt die Situationen auf, in denen der Betrieb von Suchmaschinen die Grundrechte bedrohen kann. Sie diskutiert die Anforderungen, die sich aus dem Recht auf freie Meinungsäußerung, auf Privatsphäre und auf den Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Suchmaschinen ergeben. Im Einzelnen umfasst sie eine Reihe von Empfehlungen für die Förderung von Vielfalt, unparteiischer Behandlung, Transparenz, Medienkompetenz im Umgang mit Suchmaschinen im Kontext von Suchergebnissen sowie der fairen Verarbeitung von und des ordnungsgemäßen Zugangs zu Nutzerdaten. Diese Empfehlungen werden im Anhang im Detail dargelegt.

Die Empfehlung, die im Jahr 2011 im Entwurf für die öffentliche Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wurde, beginnt mit der Anerkennung der „ausschlaggebenden Rolle“ von Suchmaschinen, welche „einer weltweiten Öffentlichkeit ermöglichen, Informationen und Meinungen zu suchen, zu erhalten und mitzuteilen, und [04046] Wissen zu erwerben, sich an Debatten zu beteiligen und an demokratischen Prozessen teilzunehmen“. Auf dieser Grundlage hält es die Empfehlung für „wesentlich, dass Suchmaschinen ein freies

Crawling und Indexing für die im Internet offen und für die weite Verbreitung zur Verfügung stehenden Informationen gewährt wird“.

Nach Ausführungen zum Schutz von Suchmaschinenbetreibern diskutiert die Empfehlung die möglichen Bedrohungen für den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die sich aus dem Betrieb von Suchmaschinen ergeben könnten. Die Empfehlung merkt an, dass solche Bedrohungen sich aus „der Gestaltung von Algorithmen, De-Indexing bzw. teilweiser Berücksichtigung oder einseitigen Ergebnissen, Marktkonzentration und mangelnder Transparenz sowohl über den Auswahlprozess, als auch dem Ranking der Ergebnisse“ ergeben könnten. Im Hinblick auf das Privatleben spricht die Empfehlung die Auswirkungen der Verarbeitung von Nutzerdaten an, so etwa die Historie einer Suche und Nutzerprofile sowie die Nutzung von Suchmaschinen zur Suche nach personenbezogenen Daten, die online veröffentlicht wurden.

Die Empfehlung und der Anhang berühren indirekt eine große Zahl aktueller Themenbereiche in der Debatte über Recht und Vorschriften zur ordnungsgemäßen rechtlichen Verwaltung von Suchmaschinen in Europa und in den Mitgliedstaaten. Dazu zählen auch die Anwendung des Urheberrechtes auf das Crawling und Indexing von Inhalten durch Suchmaschinen, die indirekte Haftung für die Verlinkung mit illegalen Inhalten, die Durchführbarkeit präventiver Maßnahmen wie des Setzens von Filtern, die ordnungsgemäßen Aufbewahrungsfristen für die Log-Files von Suchmaschinen und ihre Anonymisierung, die faire Behandlung von Providern von Informationen durch Ranking-Algorithmen und das Recht auf Löschung von Daten.

- Empfehlung CM/Rec(2012)3 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zum Schutz der Menschenrechte im Hinblick auf Suchmaschinen

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15802>

EN FR

Joris van Hoboken

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Öffentliche Konsultation zur künftigen Regelung der Filmförderung

Am 14. März 2012 hat die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation über die künftigen Kriterien zur Beurteilung der Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen für die staatlichen Filmförderprogramme der Mitgliedstaaten eingeleitet. Die bestehenden Kriterien für die Vereinbarkeit nationaler, regionaler und lokaler

Förderprogramme für Filme und audiovisuelle Produktionen mit den EU-Regelungen über staatliche Beihilfen, dargelegt in der Mitteilung der Kommission zur Filmwirtschaft von 2001 (siehe IRIS 2001-9/10) laufen am 31. Dezember 2012 aus.

Die öffentliche Konsultation lädt die Beteiligten ein, den Entwurf der Kommission für eine Mitteilung über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke zu kommentieren. Dies ist der nächste Schritt im Verfahren zur Überprüfung der Beihilfavorschriften, das im Juni 2011 mit einer ersten Konsultation auf der Grundlage eines Themenpapiers begann. Der Mitteilungsentwurf resultiert aus den Vorschlägen des Themenpapiers und den Beiträgen aus der ersten öffentlichen Konsultationsrunde. Ziel ist es, Chancengleichheit zwischen den Mitgliedstaaten zu schaffen und grenzüberschreitende Produktionen zu fördern, wobei die Vorteile des Binnenmarktes genutzt werden sollen.

Der Mitteilungsentwurf soll sicherstellen, dass den europäischen Zuschauern eine kulturell breitere Auswahl audiovisueller Werke geboten wird. Zu diesem Zweck lädt die öffentliche Konsultation Behörden, Organisationen und Bürger ein, bis zum 14. Juni 2012 Kommentare zu den folgenden Themen einzureichen:

- Erhöhung der Bandbreite der unter die Mitteilung fallenden Aktivitäten, so dass alle Aspekte von der Stoffentwicklung bis hin zur Vorführung einbezogen werden;
- Einschränkung der Möglichkeit, die Produktionsausgaben an territoriale Auflagen zu knüpfen;
- Kontrolle des Wettbewerbs zwischen Mitgliedstaaten, die staatliche Beihilfen einsetzen, um Auslandsinvestitionen großer Filmproduktionsgesellschaften anzuziehen; und
- größere Verbreitung von und leichterem Zugang zu europäischen Filmen zugunsten des europäischen audiovisuellen Sektors und der Bürger.

Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen plant die Kommission die Verabschiedung einer überarbeiteten Mitteilung im zweiten Halbjahr 2012.

• *Draft communication on state aid for film and other audiovisual works* (Entwurf - Mitteilung der Kommission über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15794> DE EN FR
CS DA EL ES ET FI HU IT LT LV MT
NL PL PT SK SL SV

Europäische Kommission: Genehmigung des Vorhabens Frankreichs zur Digitalisierung seines Filmerbes

Am 21. März 2012 hat die Europäische Kommission grünes Licht für die Digitalisierung des französischen Filmerbes gegeben (siehe IRIS 2011-7/23). Das *Centre National du Cinéma et de l'image animée* (Französisches Filminstitut - CNC) soll das mit EUR 400 Mio. dotierte Aktionsprogramm über einen Zeitraum von sechs Jahren umsetzen. Im Rahmen des Programms beihilfefähig sind bis 1999 gedrehte Kurz- und Langfilme sowie Stummfilme.

Die Europäische Kommission hatte eine Untersuchung zur Klärung der Frage nach der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den EU-Beihilfavorschriften durchgeführt. Sie ergab, dass das Digitalisierungsvorhaben mit Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Einklang steht, dem zufolge unter bestimmten Bedingungen staatliche Beihilfen mit Blick auf die Kulturförderung und den Schutz des europäischen Kulturerbes gewährt werden können. Mit dem Digitalisierungsvorhaben wird die Restaurierung und Konservierung von Werken unterstützt, die von besonderer Bedeutung für das europäische Kulturerbe sind. Die Beihilfe betrifft vor allem wenig einträgliche Werke und wird individuell in Abhängigkeit von den voraussichtlichen Einnahmen des geförderten Werkes festgelegt. Die Inhaber der Filmkataloge und -rechte werden angehalten, die digitalisierten Werke anschließend der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, können aber selbst entscheiden, welche Dienstleister mit der Digitalisierung und ggf. der Restaurierung beauftragt werden. Im Rahmen ihrer Untersuchung kam die Europäische Kommission zu dem Schluss, dass „das Digitalisierungsvorhaben ein geeignetes Mittel der Kulturförderung darstellt und kaum Wettbewerbsverzerrungen zu befürchten sind.“ Es wurde deshalb als mit den EU-Beihilfavorschriften vereinbar erklärt.

Das Vorhaben ist Teil der Politik der EU-Kommission zum Schutz und zur Verbreitung des europäischen Kulturerbes. Die Digitalisierung des Filmerbes soll zu einer größeren Verbreitung europäischer Filme beitragen und die Interoperabilität von Sammlungen sowie den Zugang zu ihnen verbessern, insbesondere mittels der öffentlich zugänglichen Online-Bibliothek der EU, Europeana (siehe IRIS 2012-1/4, IRIS 2011-4/6, IRIS 2011-3/5 und IRIS 2008-9/101). Dank des technologischen Fortschritts ist es zudem möglich, „das europäische Kulturerbe einer größeren Öffentlichkeit zugänglich zu machen“.

• Pressemitteilung der Europäischen Kommission, 21. März 2012
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15795> DE EN FR

Nick Kruijsen
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Catherine Jasserand
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

LÄNDER

BE-Belgien

Flämischer kommerzieller Fernsehsender zeigte Film mit Werbeunterbrechungen

Am 31. Dezember 2011 um 20.20 Uhr strahlte der flämische kommerzielle Fernsehsender VTM den Film „Ratatouille“ aus. Der Film wurde dreimal durch Werbung unterbrochen. In der Folge ging bei der flämischen Regulierungsbehörde (*Vlaamse Regulator voor de Media* - VRM) eine Beschwerde ein. Nach Auffassung des Beschwerdeführers hätte der Film nicht unterbrochen werden dürfen, da es sich um ein Kinderprogramm handle (Art. 80,2 des flämischen Mediengesetzes). Der Regulierer VRM kam jedoch zu der Auffassung, dass kein Verstoß gegen diesen Artikel vorliegt.

Nach der allgemeinen Regel für die Unterbrechung von Programmen durch Werbung haben die Fernsehveranstalter die Wahl, wann sie ihre Programme durch Werbung unterbrechen, sofern die Integrität der Programme unter Berücksichtigung natürlicher Pausen, der Dauer und der Art der Programme sowie der Rechte der Rechteinhaber gewahrt bleiben (Art. 80,1). Kinderprogramme dürfen jedoch nicht durch Werbung unterbrochen werden (Art. 80,2).

Nach Auffassung des Beschwerdeführers ist der Film „Ratatouille“ als Kinderprogramm zu bewerten. Deshalb sei es unzulässig, den Film durch Werbeblöcke zu unterbrechen. Nach Auffassung des Regulierers VRM ist der Film „Ratatouille“ jedoch keine Kindersendung. In Artikel 2,19 des flämischen Rundfunkgesetzes sind Kinderprogramme als „Programm (definiert), das sich hauptsächlich an Kinder richtet; dabei sind der Inhalt, die Sendezeit, die Form, die Präsentation und die Art der Ankündigung des Programms zu berücksichtigen“. Kinder sind „Personen unter 12 Jahren“ (Art. 2,18). Der Regulierer wies darauf hin, dass nicht alle für Kinder geeigneten Programme unter die Definition von Kindersendungen fallen. Nur Sendungen, die sich vorrangig an Kinder unter 12 Jahren wenden, genügen dieser Definition. Inhalt, Sendezeit und Präsentation des Films „Ratatouille“ (Kriterien des Gesetzes) deuteten darauf hin, dass sich der Film an ein breites Publikum, an Kinder und Erwachsene, wandte. In verschiedenen Besprechungen des Films war zwar die Rede von einem „kinderfreundlichen“ Film, doch bei Erwachsenen könnte er noch mehr Anklang als bei Kindern finden, da er einen feinsinnigen Humor aufweise und auf Erwachsene bezogene direkte Anspielungen enthielt. Darüber hinaus wurde der Film nicht zu einer Zeit ausgestrahlt, in der VTM üblicherweise Kindersendungen zeigt. Der flämische Medienre-

gulierer kam zu dem Schluss, dass „Ratatouille“ nicht als Kindersendung eingestuft werden kann und somit durch Werbung unterbrochen werden durfte.

• P.V. t. VMMa, Beslissing 2012/006, 20 februari 2012 (P.V. v. VMMa, Entscheidung 2012/006, 20. Februar 2012)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15763>

NL

Katrien Lefever

*Interdisziplinäres Zentrum für Recht und ICR (ICRI),
KU Leuven - IBBT*

BG-Bulgarien

Geldstrafe für Mobilfunkbetreiber wegen Glücksspiels im Fernsehen

Am 21. Februar 2012 hat das Verwaltungsgericht in Sofia eine am 12. Mai 2010 vom Vorsitzenden der Staatlichen Glücksspielkommission (SGK) als Ordnungsgeld gegen die Globul AG, ein Unternehmen der Cosmo Bulgaria Mobile ausgesprochene Geldstrafe bestätigt. Das Ordnungsgeld wegen Veranstaltung und Durchführung des Glücksspiels *Големият кеш* („Das große Geld“) von September bis Dezember 2009 ohne Genehmigung der SGK belief sich auf BGN 50.000 (EUR 25.564). Das Gericht befand, das Spiel „Das große Geld“ sei Glücksspiel. Die Veranstaltung und die Durchführung dieses Spiels ohne vorherige Genehmigung seitens der SGK seien rechtswidrig gewesen.

Das Spiel wurde über den landesweiten privaten Fernsehsender „Nova TV“ ausgestrahlt. „Das große Geld“ beinhaltete ein Quiz, bei dem die Teilnehmer Fragen per SMS beantworteten, die BGN 1,20 (EUR 0,5) kosteten. Gaben sie mindestens eine richtige Antwort, wurde ihr Name auf eine Liste für die tägliche Verlosung von BGN 15.000 (EUR 7.669) gesetzt. Bei fünf richtigen Antworten wurde der Teilnehmer in die monatliche Verlosung von BGN 100.000 (EUR 51.129) aufgenommen. Mit zehn richtigen Antworten nahm der Teilnehmer an der Verlosung des Hauptpreises von BGN 500.000 (EUR 255.645) teil, der am Ende des Spiels am 26. Dezember 2009 gezogen wurde. Wer im Laufe der Woche die höchste Punktzahl erreichte, gewann BGN 30.000 (EUR 15.338). Die Ziehung und die Überreichung des Preises wurden bei „Nova TV“ live in einer dreiminütigen Werbepause übertragen. Der Veranstalter zahlte an die Produzenten, an den Fernsehsender für die Werbung und an den Moderator.

Nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Mobilfunkanbieter dürfen sie Werbemitteilungen an ihre Abonnenten versenden, wenn sie den Abonnenten zuvor die Möglichkeit gegeben haben, solche Mitteilungen abzulehnen. Im Fall von „Das große Geld“ war diese Bedingung erfüllt. Jeder Teilnehmer konnte den

Empfang von Textmitteilungen zu dem Spiel beenden, indem er eine kostenlose SMS mit dem Text „Stop“ an die Kurzwahl 500 schickte.

Bei der Untersuchung stellten die Inspektoren der SGK fest, dass während des Spiels insgesamt 14.644.498 Textmitteilungen eingegangen waren. Die Abonnenten der drei Mobilfunkbetreiber „VIVACOM“, „M-tel“ und „Globul“ zahlten für den Versand dieser Kurzmitteilungen insgesamt BGN 17.573.397 (EUR 8.985.135).

Dem Staatshaushalt sind aufgrund nicht gezahlter Steuern auf Glücksspiel nach dem Gesetz über Unternehmens- und Einkommensteuern und staatliche Gebühren Einnahmen in Höhe von BGN 1.326.485 (EUR 750.000) entgangen.

• Urteil Nr. 919 des Verwaltungsgerichts in Sofia vom 21. Februar 2012 BG

• „423476473465474470417402 кеш “ безспорно е хазартна игра (Mitteilung der SGK) BG
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15797>

Rayna Nikolova
Neue bulgarische Universität

CH-Schweiz

Programm zur Förderung der Angebotsvielfalt und der Digitalisierung in Schweizer Kinos

Am 09. März 2012 hat das Bundesamt für Kultur (BAK) vor kurzem ein Programm zur Förderung der Angebotsvielfalt und der Digitalisierung in Schweizer Kinos verabschiedet. Kinobetriebe, welche die Digitalisierung ihrer Säle zwischen 2011 und 2012 vornehmen und ein vielfältiges Programmangebot aufweisen, können für eine begrenzte Dauer von bis zu fünf Jahren eine Finanzhilfe erhalten. Für diese Maßnahme sind zwischen 2011 und 2015 maximal CHF 9 Mio. (EUR 7.491.883) vorgesehen. Der Höchstbetrag pro geförderte Kinoleinwand liegt bei jährlich maximal CHF 12.000 (EUR 9.989) für fünf Jahre. Der Bund kann zudem maximal 50 % der anrechenbaren Digitalisierungskosten übernehmen. Reichen die bewilligten Kredite nicht aus, so werden prioritär jene Kinobetriebe gefördert, die pro Kategorie in ihrer Standortregion den größten Vielfaltsbeitrag leisten. Allerdings können nicht mehr als sechs Leinwände pro Betrieb und Ort gefördert werden. Kinokomplexe mit sieben Sälen oder mehr sowie Kinounternehmen mit mehr als 25 Leinwänden sind von dieser Zusatzförderung ausgeschlossen. Die vom BAK vergebene Beihilfe gründet auf Artikel 2 und Artikel 49 der Filmförderungsverordnung (FIFV, siehe IRIS 2003-3/26 und IRIS 2006-8/13),

der zufolge ein Förderbeitrag zur Verbesserung der Angebotsvielfalt ausgereicht werden kann.

Das BAK führt die Berechnung der Programmvierfalt auf der Grundlage der Kinobesucher pro Film und pro Kinosaal durch. Für die Zulassung eines Kinosaals ist eine Mindestanzahl an Besuchern und Vorstellungen von schweizerischen, europäischen und internationalen Filmen aus kleineren Produktionsländern zu erzielen. Diese Mindestschwellen liegen in den größeren Städten bei 50 % der Besuche, in mittleren Städten bei 30 %, in kleinen Orten bei 20 %. Das BAK berücksichtigt anhand von Koeffizienten zudem die Herkunft der Filme. Je nach Kinoregion, in der sich die Leinwand befindet, müssen unterschiedlich hohe Punkteschwellen erreicht werden, um den vollen Förderbeitrag zu erhalten. Die Förderbeiträge werden gekürzt oder entfallen ganz, wenn die Zahl der Vorstellungen ein bestimmtes Minimum nicht erreicht. Die Programmvierfalt wird jedes Jahr neu berechnet. Sie errechnet sich aus den in den letzten drei Jahren vorgeführten Filmen. Wird festgestellt, dass die Vielfalt über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren unter den erforderlichen Schwellenwert gefallen ist, so kann das BAK die Unterstützung für die einzelnen Kinos einstellen, kürzen oder die bereits zugewiesenen Beiträge zurückfordern.

Kinobetriebe, die ihre Säle bereits vor dem 1. Januar 2011 digitalisiert haben oder vor Ende 2012 keine Digitalisierung vornehmen, können bei Erfüllung der vom BAK festgelegten Kriterien eine reduzierte Förderung in Höhe von CHF 5.000 (EUR 4.162) in Anspruch nehmen.

• Programm zur Förderung der Angebotsvielfalt und der Digitalisierung in Schweizer Kinos

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15796>

DE FR IT

Patrice Aubry
Westschweizer Fernsehen und Radio, Genf

DE-Deutschland

BGH entscheidet über angemessene Beteiligung des Miturhebers des Films „Das Boot“

Am 22. September 2011 hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit erst jüngst veröffentlichtem Urteil in einem Rechtsstreit um einen Anspruch auf Nachvergütung im Sinne des § 32a Urheberrechtsgesetz (UrhG) entschieden.

Im zugrunde liegenden Verfahren begehrte der einstige Chefkameramann des 1981 fertiggestellten Films „Das Boot“ von der Produktionsfirma, deren Videovertrieb sowie einem öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter eine nachträgliche Umsatzbeteiligung an

dem weltweit erfolgreichen Filmwerk. Die seinerzeit an ihn gezahlte Vergütung stehe in einem deutlichen Missverhältnis zu den wirtschaftlichen Vorteilen, die die Beklagten aus dem Werk gezogen hätten. Zur Geltendmachung etwaiger Zahlungsansprüche verlangte der Kläger auf der ersten Stufe seiner Klage Auskunft über die durch die Verwertung des Films erzielten Erträge. Seine Klage war in den Vorinstanzen teilweise erfolgreich gewesen. So hatte das Oberlandesgericht (OLG) München das Vorliegen eines „auffälligen Missverhältnisses“ nach § 32a UrhG bejaht, eine Auskunftspflicht der Beklagten jedoch erst für den Zeitraum ab dem 28. März 2002 als gegeben angesehen. Die Vorschrift des § 32a UrhG sei erst im Zuge der Urheberrechtsreform 2001 eingeführt worden und gelte gemäß § 132 Abs. 3 UrhG nur für „Sachverhalte, [...] die nach dem 28. März 2002 entstanden sind“ (siehe IRIS 2010-9/20 und IRIS 2009-6/12). Beide Parteien legten Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ein.

Der BGH stellte in seiner Entscheidung zunächst fest, dass der Kläger als Chef-Kameramann Miturheber des Films und folglich grundsätzlich selbst und für sich alleine auskunftsberechtigt im Sinne des Gesetzes (§ 32a UrhG, § 242 Bürgerliches Gesetzbuch) ist. Jedoch setze der Auskunftsanspruch voraus, dass „klare Anhaltspunkte“ für das geltend gemachte auffällige Missverhältnis bestehen müssen. Hierzu habe das Berufungsgericht keine ausreichenden Feststellungen getroffen, weshalb dessen Entscheidung insoweit keinen Bestand haben könne. Gleiches gelte auch für die zeitliche Beschränkung des Auskunftsanspruchs auf die Zeit ab dem 28. März 2002. Der in der Übergangsregelung von § 132 Abs. 3 UrhG verwendete Begriff „Sachverhalte“ sei unklar, jedoch ergebe sich aus der Gesetzesbegründung, dass dies jedenfalls keine Beschränkung der Anwendbarkeit des § 32a UrhG auf erst nach dem Stichtag geschlossene Verträge bedeute; vielmehr würden auch Altverträge erfasst. „Sachverhalte“ in diesem Sinne seien - in Abweichung zur Ansicht des Berufungsgerichts - vorgenommene Verwertungshandlungen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 32a UrhG richte sich die angemessene Beteiligung „allein an Erträgen und Vorteilen aus Verwertungshandlungen [...]“, die nach dem 28. März 2002 vorgenommen“ wurden. Wann das auffällige Missverhältnis entstanden sei, sei dagegen nicht entscheidend. Ob ein auffälliges Missverhältnis bestehe, sei zudem grundsätzlich anhand aller erzielten Erträge und Vorteile der Filmverwerter zu prüfen.

Der BGH verwies die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurück.

• Urteil des BGH vom 22. September 2011 (Az. I ZR 127/10)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15782>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel

BVerwG erachtet Fotografierverbot von SEK-Beamten als rechtswidrig

Am 28. März 2012 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden, dass ein im Jahr 2008 gegenüber zwei Pressemitarbeitern ausgesprochenes Verbot, im Einsatz befindliche Polizeibeamte zu fotografieren, rechtswidrig war.

Beamte eines Spezialeinsatzkommandos (SEK) der Polizei hatten einen wegen des Verdachts der organisierten Kriminalität Inhaftierten aus der Justizvollzugsanstalt in eine Arztpraxis begleitet. Dabei waren sie von zwei Journalisten bemerkt und auch fotografiert worden. Der zuständige Einsatzleiter untersagte den Journalisten das Fotografieren der Beamten, anderenfalls werde er die Kamera beschlagnahmen. Er begründete dieses Verbot mit dem Hinweis auf die Risiken für das persönliche Wohl und die dienstliche Einsetzbarkeit der SEK-Beamten im Falle ihrer Identifizierung durch Pressefotos. Der betroffene Zeitungsverlag begehrte daraufhin die gerichtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit des ausgesprochenen Fotografierverbots. Das Verwaltungsgericht Stuttgart wies die Klage zunächst ab, der Verwaltungsgerichtshof Mannheim gab der Berufung statt und bejahte die Rechtswidrigkeit des Verbots.

Die hiergegen gerichtete Revision des Landes Baden-Württemberg wies das BVerwG nun zurück. Bei dem Einsatz des SEK handle es sich um ein zeitgeschichtliches Ereignis im Sinne des Kunsturhebergesetzes, für dessen Ablichtung und Veröffentlichung es folglich nicht der Einwilligung der einzelnen Personen bedürfe. Einer etwaigen Enttarnung der beteiligten Beamten hätte in dem konkreten Fall durch andere, die Pressefreiheit weniger beschränkende Maßnahmen - wie etwa die technische Unkenntlichmachung der fotografierten Personen - entgegengewirkt werden können. Ein Verbot bereits der Anfertigung von Aufnahmen hätte somit nicht erfolgen dürfen.

• Pressemitteilung des BVerwG zum Urteil vom 28. März 2012 (BVerwG 6 C 12.11)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15785>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel

OLG untersagt Rapidshare Zurverfügungstellung bestimmter Inhalte

Mit zwei Urteilen vom 14. März 2012 hat das Hanseatische Oberlandesgericht (OLG) dem Filehoster Rapidshare die Zurverfügungstellung bestimmter, urheberrechtlich geschützter Inhalte untersagt.

Die Richter schlossen sich damit der Auffassung des Landgerichts (LG) Hamburg an, welches in den vorinstanzlichen Urteilen sowohl den Begehren der Verlage Campus und De Gruyter als auch der Rechtsauffassung der Verwertungsgesellschaft GEMA bezüglich der Verantwortlichkeit und Pflichten von Rapidshare gefolgt war. Rapidshare darf seinen Nutzern somit weder die Sprachwerke der besagten Verlage noch Musikwerke aus dem Repertoire der GEMA zur Verfügung stellen.

Für die Prüfung der Störerhaftung stelle sich vorliegend die Frage, inwieweit Rapidshare für eine missbräuchliche Verwendung seines Dienstes verantwortlich sei und ob der Anbieter insofern eine „aktive Rolle“ oder lediglich die Rolle eines „neutralen Vermittlers“ einnehme. Hierbei stellte das Gericht zunächst fest, dass Rapidshare seine Nutzer zum maßgeblichen Zeitpunkt von seiner grundsätzlichen Ausrichtung her tendenziös zu Rechtsverletzungen beeinflusst habe und so für das Bereitstellen des Speicherplatzes und die Zuteilung von Links hafte. Erst hierdurch werde die spätere Urheberrechtsverletzung ermöglicht. Außerdem seien die bisher gegen die illegale Nutzung getroffenen Maßnahmen nicht ausreichend. Es genüge nicht, erst nach Hinweisen der Rechteinhaber gegen Urheberrechtsverletzungen vorzugehen und die Links zu löschen. Werde ein rechtswidriger Link gemeldet, müsse zudem auch das „Umfeld“ des jeweiligen Links samt Seiten und ähnlichen Links gesucht und überwacht werden. Hierbei müsse Rapidshare auch aktuelle Entwicklungen im Auge behalten, um seiner „Marktbeobachtungspflicht“ gerecht zu werden, und dürfe sich nicht nur auf bekannte Linklisten beschränken. Nur so könne eine Wiederholung der Rechtsverletzung wirksam verhindert werden. Da Rapidshare diese Aspekte nicht eingehalten habe, schloss sich das OLG im Ergebnis den vorinstanzlichen Urteilen an und untersagte dem Filehoster die Zurverfügungstellung der betroffenen Inhalte.

Allerdings wichen die Richter von ihrer bisherigen Rechtsprechung in zwei Punkten ab. So korrigierten sie ihre Auffassung, nach der eine Urheberrechtsverletzung bereits zum Zeitpunkt des Hochladens vorliege, da im Zeitalter des Cloud-Computing entsprechende Dienste auch und immer mehr als Speicher für erlaubte Kopien genutzt würden. Da sich Rapidshare in der Zeit zwischen den behandelten Klagen und der Urteilsverkündung am OLG zunehmend als „weitgehend neutraler Anbieter“ seriöser Cloud-Computing-Dienste dargestellt habe, liege mittlerweile die früher vorgeworfene tendenziöse Ausrichtung zur Beeinflussung seiner Kunden zu rechtswidrigem Verhalten nicht mehr vor. Dennoch sei eine Störerhaftung von Rapidshare auch nach diesen Änderungen möglich, wenn auch nicht mehr aufgrund eben jener tendenziösen Beeinflussung der Nutzer. Der Grund hierfür liege nun darin, dass Rapidshare seinen Nutzern die anonyme Nutzung seiner Dienste ermögliche und sie so „aktiv“ zu Urheberrechtsverletzungen animiere. Auch auf § 13 Abs. 6 Telemediengesetz (TMG), wonach Nutzer die Dienste der Anbieter anonym oder unter Pseudonym

nutzen können müssen, könne sich Rapidshare nicht berufen. Das TMG sehe dies nämlich nur vor, soweit es „technisch möglich und zumutbar“ sei, was „in Ansehung der Gefahrgeneignetheit des Geschäftsmodells der Beklagten hier ersichtlich nicht erfüllt“ und weswegen eine Störerhaftung somit auch künftig potentiell gegeben sei.

• Pressemitteilung des Hanseatischen Oberlandesgerichts zum Urteil (Az. 5 U 87/09), 15. März 2012
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15787>

DE

Tobias Raab

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Bundestag befürwortet Gesetzentwurf zur Stärkung der Pressefreiheit

Der Deutsche Bundestag hat am 29. März 2012 mit den Stimmen der Regierungsparteien den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Pressefreiheit (PrStG) unverändert angenommen (siehe IRIS 2010-9/22).

Ziel der Gesetzesänderung ist die Stärkung der Pressefreiheit durch einen verbesserten Schutz für Medienangehörige und deren Informationsquellen, um so die den Medien zukommende Funktion der Kontrolle staatlichen Handelns zu sichern.

Hierzu wird § 353b Strafgesetzbuch (StGB; Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht) um einen Absatz ergänzt, in dem für Medienangehörige die Rechtswidrigkeit von Beihilfehandlungen ausgeschlossen wird, die sich auf die „Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung“ des betreffenden Geheimnisses oder der geheim zu haltenden Nachricht beschränken.

Darüber hinaus sieht die Änderung von § 97 Abs. 5 Satz 2 StPO (von der Beschlagnahme ausgenommene Gegenstände) vor, dass solche Beschlagnahmen bei Medienangehörigen im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StPO (die Vorschrift betrifft zur Zeugnisverweigerung berechnete Personen) nur dann erfolgen dürfen, wenn der Medienangehörige der Tatbeteiligung dringend - statt wie bislang nur einfach - verdächtig ist.

Der Opposition geht der nun angenommene Gesetzentwurf nicht weit genug, da die in der Praxis oftmals nur schwierig von der Beihilfe abzugrenzenden Anstiftungshandlungen von der Strafbarkeit nicht ausgenommen würden. Branchenvertreter hatten sich zudem eine Stärkung des Zeugnisverweigerungsrechts für Medienangehörige erhofft.

• Gesetzentwurf (Drs. 17/3355) vom 21. Oktober 2010
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15783>

DE

• Protokoll der Sitzung des Bundestags vom 29. März 2012
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15784>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

ZAK beanstandet mehrere Sendungen wegen Verstößen gegen werberechtliche Bestimmungen

Am 20. März 2012 hat die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) der Medienanstalten zum wiederholten Male eine Ausstrahlung der „Show zum Tag des Glücks“ durch den Fernsehsender „Das Vierte“ wegen Verstoßes gegen den Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) beanstandet und eine weitere Ausstrahlung untersagt (siehe auch IRIS 2011-10/12).

In der am 11. November 2011 ausgestrahlten Sendung sei die Süddeutsche Klassenlotterie (SKL) insgesamt 26 Mal in der Moderation erwähnt und ihr Logo mehr als 200 Mal eingeblendet worden. Zudem müsse jeder Kandidat, der an der Show teilnehmen möchte, ein Los der SKL besitzen. Dadurch habe die Show einen werblichen Charakter und verstoße gegen das Verbot der öffentlichen Werbung für Glücksspiel gemäß § 5 Abs. 3 GlüStV.

Die ZAK beanstandete auch einen vom Sender Sat.1 am 2. Dezember 2011 eingesetzten Werbetrenner, der den Beginn einer Werbeunterbrechung kennzeichnen sollte. Nach Ansicht der ZAK waren in dem Trenner die Übergänge zwischen Programmhinweisen, Senderlogo und Werbeankündigung so fließend, dass die optische und akustische Unterscheidung von Werbung und redaktionellem Inhalt nicht deutlich genug erkennbar war. Auch die verwendete sendertypische Melodie habe der Absetzung der Werbung nur unzureichend gedient, zumal diese Melodie auch als Senderjingle verwendet werde. Die ZAK sah in der Praxis des Fernsehsenders einen Verstoß gegen das Gebot der leichten Erkennbarkeit und Unterscheidbarkeit von Werbung sowie gegen das Trennungsgebot gemäß § 7 Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag (RStV).

Ferner beanstandete die ZAK eine vom Sender Nickelodeon am 2. Dezember 2011 ausgestrahlte Kindersendung, die durch einen knapp sechsminütigen Werbeblock unterbrochen worden war. Der Sender habe dadurch gegen das Verbot der Unterbrechung von Kindersendungen durch Werbung gemäß § 7a Abs. 1 RStV verstoßen.

• Pressemitteilung der ZAK vom 20. März 2012
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15788>

DE

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

KJM stimmt erweiterten Kompetenzen der FSF zu

Die Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM) hat mit Beschluss vom 7. März 2012 der Erweiterung der Befugnisse der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) zugestimmt.

Die FSF hatte eine Erweiterung ihrer Anerkennung für fernsehähnliche Inhalte in Telemedien beantragt. Die bisherige Befugnis des gemeinnützigen Vereins privater Fernsehanbieter lag in der inhaltlichen Prüfung von Fernsehprogrammen auf die Intensität ihrer Gewalt- oder sexuellen Darstellungen und der Beurteilung, zu welcher Sendezeit die begutachteten Inhalte im deutschen Fernsehen ausgestrahlt werden dürfen. Diese Kompetenz ist nun durch den Beschluss der KJM auf fernsehähnliche Inhalte im Internet ausgeweitet worden. Darunter fallen prinzipiell die selben Inhalte wie bisher, also Spielfilme, Fernsehserien oder Dokumentarfilme, bezogen auf ihre im Internet zur Verfügung gestellte Form.

Der Beschluss sei im Sinne der zunehmenden Konvergenz der Medien erfolgt, betonte der Vorsitzende der KJM. Wenn durch die Kompetenzerweiterung künftig mehr Anbieter fernsehähnlicher Inhalte in Telemedien dazu zu bewegen seien, ihre Inhalte vorab den Selbstkontrollen vorzulegen, stelle dies eine wichtige Stärkung des Jugendschutzes dar. Mit den bereits erfolgten Anerkennungen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK), die für Altersfreigaben von Kinofilmen beziehungsweise Spielen im Onlinebereich zuständig sind (siehe IRIS 2011-9/16), sei nun ein weiterer Schritt zur Verbesserung des Jugendmedienschutzes erfolgt. Dies betreffe vor allem die so genannten „entwicklungsbeeinträchtigenden Angebote“ im Internet, für die jeder Anbieter selbstverantwortlich entsprechende Maßnahmen zum Jugendschutz ergreifen muss. Dieser Schutz könnte in Zukunft durch den freiwilligen Rückgriff auf die verschiedenen Einrichtungen der Selbstkontrolle als System der „regulierten Selbstregulierung“ weiter verbessert werden.

• Pressemitteilung der KJM vom 8. März 2012
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15786>

DE

Katharina Grenz

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Ministerium kündigt Novellierung des Jugendschutzes an

Das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frau-

en und Jugend (BMFSFJ) hat angekündigt, in naher Zukunft eine Novelle des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) einzuleiten.

Danach sollen künftig alle Anbieter von Filmen und Spielen die Möglichkeit haben, ihre Produkte nach dem JuSchG kennzeichnen zu lassen, und zwar unabhängig vom jeweiligen Vertriebsweg. Bislang sieht das JuSchG eine solche Kennzeichnungsmöglichkeit nur für Datenträger mit Filmen und Spielen vor. Unklar sei bisher jedoch, ob sich die Bewertung von Filmen und Spielen, die über das Internet angeboten werden, nach dem JuSchG oder nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) richtet.

Um Eltern den Einsatz von Jugendschutzprogrammen im Internet zu erleichtern und zugleich die Medienerziehung in den Familien zu fördern, soll für Online- und Offline-Angebote ein vergleichbares Jugendschutzniveau erreicht werden. Zu diesem Zweck sollen bereits anerkannte Alterskennzeichnungen für Offline-Produkte künftig auch für Internetangebote Anwendung finden.

• Pressemitteilung des BMFSFJ vom 13. April 2012
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15789>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

FRK und RTL Deutschland einigen sich über Kabelweitersendung

die Mediengruppe RTL Deutschland und der Fachverband für Rundfunkempfangs- und Kabelanlagen (FRK) haben Berichten zufolge Ende März 2012 einen Rahmenvertrag über Kabelweitersendungsrechte geschlossen.

Der FRK vertritt die Interessen der unter seinem Dach zusammengeschlossenen, auf dem Gebiet der Empfangsantennen und Kabelanlagen tätigen Betriebe und der solche Anlagen unterhaltenden Unternehmen. Die Mediengruppe RTL Deutschland hatte im März 2010 ihre Mitgliedschaft in der VG Media beendet, um die Urheber- und Leistungsschutzrechte an der Weiterverbreitung ihrer Programme im In- und Ausland künftig selbst wahrzunehmen (siehe IRIS 2010-4/15).

Die nun getroffene Vereinbarung soll demnach den seit Ende 2010 bestehenden Schwebezustand beenden. Sie sieht die Einspeisung sowohl der allgemeinen Programme einschließlich der HD-Angebote der Sendergruppe als auch des neuen Free-TV-Senders RTL Nitro vor. Nach eigenem Bekunden handelt es sich um den deutschlandweit ersten Vertrag dieser Art zwischen einer Sendergruppe und einem Kabelverband.

• Pressemitteilung der den FRK beratenden Anwaltskanzlei, 27. März 2012
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15790>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

FI-Finnland

Vorschlag zu Straftaten in Medien, unerwünschter Kommunikation und Stalking

Am 25. April 2012 hat der Ausschuss Straftaten in Medien, unerwünschter Kommunikation und Stalking einen Vorschlag veröffentlicht. Dieser Ausschuss sollte den Reformbedarf der Gesetzgebung zu „Medienstraftaten“ unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ermitteln. Darüber hinaus sollte dieser Ausschuss feststellen, ob ein Gesetz erforderlich ist, durch das die Kommunikation mit einer Zielperson verboten wird, welche diese nicht erhalten möchte, und Überlegungen anzustellen, ob die Notwendigkeit besteht, das so genannte Stalking unter Strafe zu stellen.

Der Ausschuss schlägt die Aufnahme einer neuen strafrechtlichen Bestimmung (§ 1 a Absatz) über unerwünschte Kommunikation in Kapitel 24 des Strafgesetzbuches vor. Die Straftat würde vorliegen, wenn jemand fortgesetzt an eine andere Person Nachrichten versendet oder diese Person mit der Absicht anruft, sie zu stören, wenn davon auszugehen ist, dass die Handlung für den Betroffenen eine große Belästigung darstellt oder ihm Schaden zufügt.

Kapitel 24 § 8 (Verbreitung von Informationen, die die Privatsphäre verletzen, 531/2000) lautet wie folgt:

„(1) Verbreitet jemand durch den Einsatz der Massenmedien oder dadurch, dass er auf eine andere Art und Weise den Zugang für viele Menschen ermöglicht, widerrechtlich Informationen, eine Anspielung oder ein Bild aus dem Privatleben einer anderen Person zu verbreiten, sodass diese Handlung dazu beiträgt, jener Person einen Schaden oder Leid zuzufügen oder jene Person zum Gegenstand von Missachtung macht, wird die Verbreitung von Informationen, die die persönliche Privatsphäre verletzen, mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren geahndet.

(2) Die Verbreitung von Informationen, einer Anspielung oder einem Bild aus dem Privatleben einer anderen Person aus der Politik, dem Geschäftsleben, einem öffentlichen Amt oder einer öffentlichen Position oder einer vergleichbaren Position stellt keine Verbreitung

von Informationen dar, welche die persönliche Privatsphäre verletzt, wenn dies die Bewertung der Tätigkeiten dieser zur Frage stehenden Person betrifft und wenn dies für den Zweck der Behandlung einer Angelegenheit mit Bedeutung für die Gesellschaft erforderlich ist.“

Da der EGMR festgestellt hat, dass die Verhängung einer Freiheitsstrafe für eine Medienstraftat mit der Freiheit der Meinungsäußerung von Journalisten nur in außergewöhnlichen Umständen zu vereinbaren ist, schlägt der Ausschuss vor, dass die erwähnte Straftat in normale und schwerere Formen getrennt werden sollte. Die Bestrafung für eine normale Straftat wäre eine Geldstrafe. Die schwereren Straftaten könnten mit einer Höchststrafe von 2 Jahren Haft bestraft werden. Die Strafe für normale Verleumdung würde ebenfalls zu einer Geldstrafe reduziert.

Entsprechend der Praxis des EGMR schlägt der Ausschuss die Aufnahme der neuen Artikel in die Paragraphen über die Verbreitung von Informationen, die die persönliche Privatsphäre verletzen und über die Verleumdung vor. Seiner Meinung nach würde eine Meinungsäußerung nicht als Straftat gewertet, wenn diese eine Angelegenheit betrifft, die von beträchtlichem Interesse für die Öffentlichkeit ist und bei Veröffentlichung nicht erheblich über das hinausgeht, was unter Berücksichtigung des Inhaltes, der Form, anderer Rechte und anderer Umstände als akzeptabel eingestuft wird.

Wie aus der Praxis des EGMR hervorgeht, würde die Veröffentlichung beleidigender Informationen in den Massenmedien oder das Angebot von Informationen an viele Menschen auf andere Art und Weise nicht länger als Verleumdung schwerer Art bewertet.

Der Ausschuss schlägt auch die Neuaufnahme der Bestrafung von Verfolgung (in einigen Ländern Stalking genannt) in Kapitel 25 (§ 7 a) des Strafgesetzbuches vor. Seiner Meinung nach liegt dann eine Straftat vor, wenn jemand eine andere Person wiederholt bedroht, verfolgt, beobachtet, Kontakt aufnimmt oder durch andere vergleichbare Methoden den anderen verfolgt hat, sodass sein Verhalten wahrscheinlich Angst oder Qual bei der verfolgten Person verursacht. Die Bestrafung erfolgt durch eine Geldstrafe oder eine Haftstrafe von bis zu zwei Jahren.

Das Justizministerium bittet um Stellungnahmen zum Bericht des Ausschusses und wird sodann über die weitere Ausarbeitung des Vorschlags entscheiden. Dem Ausschuss zufolge sollte die Gesetzesreform am 1. Januar 2014 in Kraft treten.

• *Sananvapausrikokset, vainoaminen javiestintärauhan rikkominen* (Vorschlag des Ausschusses Straftaten in Medien, unerwünschter Kommunikation und Stalking vom 25. April 2012)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15804>

FI

Päivi Tiilikka

*Institut für internationales Wirtschaftsrecht (KATTI),
Universität Helsinki*

FR-Frankreich

Antrag auf Verbot eines Films und seines Trailers

Am 13. April 2012 hat das Pariser *Tribunal de grande instance* (Landgericht - TGI) eine einstweilige Verfügung betreffend den Komiker und Schauspieler Dieudonné M'bala M'bala erlassen. Ein Video mit dem Titel „Dieudonné l'antisémite - Les camps de concentration“ (Dieudonné, der Antisemit - die Konzentrationslager), das von ihm selbst realisiert worden war und in dem er selbst als Schauspieler auftritt, war auf Youtube zu sehen und als Werbung für den Film „L'antisémite“ (Der Antisemit) gedacht, der im darauffolgenden Monat über das Internet verkauft werden sollte. Die strittige Filmsequenz, die im Trailer sowie am Anfang des Films gezeigt wird, berichtet über die Ankunft eines vom Komiker dargestellten amerikanischen Offiziers, der 1945 auf ein Konzentrationslager stößt, durch das ihn ein ehemaliger jüdischer Häftling führt, der ihm insbesondere die Funktionsweise einer Gaskammer erläutert.

Die *Ligue internationale contre le racisme et l'antisémitisme* (Internationale Liga gegen Rassismus und Antisemitismus - LICRA) erklärte, die Veröffentlichung dieses Films im Internet verletze in mehrfacher Hinsicht das Gesetz vom 29. Juli 1881 (Leugnung des Holocausts, Anstiftung zu Hass und Rassenbeleidigung) und klagte daraufhin beim für einstweilige Verfügungen zuständigen Richter auf Rückruf des Videos und Verbot der Ausstrahlung des Films. Die Verteidiger erklärten, das strittige Video sei nicht mehr online zugänglich und habe ausschließlich den Abonnenten der offiziellen Homepage des Beklagten zur Verfügung gestanden. Sie vertraten die Auffassung, der Regisseur und Schauspieler des Films, ein weit bekannter Komiker, habe das Recht, Elemente der Parodie und Übertreibung sowie eine gewisse Form der Maßlosigkeit mit dem Ziel zu verwenden, die Zuschauer zum Lachen zu bringen. Für sie falle der Film in den Bereich der freien Meinungsäußerung und dürfe aus diesem Grund nicht verboten werden.

In seiner Verfügung weist der Richter darauf hin, dass die Anträge auf Rückruf des Videos und Verbot der Ausstrahlung des Films Maßnahmen seien, die in ihrer Art der freien Meinungsäußerung diametral entgegenstehen. Derartige Maßnahmen dürften somit nur in einem sehr schweren Fall verhängt werden, sofern schwerwiegende Argumente für eine unmittelbare Gefährdung der Rechte Dritter mit irreparablen Folgen vorlägen.

Im Urteil heißt es, die Mehrheit der Bilder und Äußerungen könne zwar als außerordentlich schockierend und provozierend gewertet werden, es habe jedoch

im Rahmen des Verfahrens der einstweiligen Verfügung (Zivilprozess im Eilverfahren) nicht nachgewiesen werden können, dass das Video oder die Ausstrahlung des Films eine Verletzung des Gesetzes von 1881 darstelle. Allein derartige Verletzungen könnten aber als „eindeutig rechtswidrige Störung“ bezeichnet werden, die das Eingreifen eines für einstweilige Verfügungen zuständigen Richters rechtfertigen. Als Richter habe er zudem nicht über den guten oder schlechten Geschmack dessen zu urteilen, was als komisch präsentiert werde. Er sei der Meinung, die Filmsequenz werde ungeachtet ihres perfiden und extrem übertriebenen Charakters nicht als wissenschaftlich belegte oder ernstzunehmende These präsentiert und niemand werde über den parodistischen Ansatz hinweggetäuscht. Die Grenzen der freien Meinungsäußerung seien damit nicht in einem Maße überschritten, dass ein Verbot durch eine einstweilige Verfügung auszusprechen sei. Es liegt nun an der LICRA, gegebenenfalls beim in der Hauptsache zuständigen Gericht zu klagen, um dort ein Urteil zu den Klagepunkten zu erwirken.

• TGI de Paris (ord. réf.), 13 avril 2012 - Licra c. Dieudonné M'Bala M'Bala, Les productions de la plume et a. (TGI Paris (einstweilige Verfügung), 13. April 2012 - LICRA gegen Dieudonné M'Bala M'Bala, Les productions de la plume u. a.)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Al Dschasira strahlt Attentatsvideos von Toulouse nicht aus

Im Rahmen einer in Frankreich verübten Anschlagserie wurden am Morgen des 19. März 2012 drei Kinder und ihr Lehrer vor einer jüdischen Schule in Toulouse ermordet worden, nur wenige Tage, nachdem in benachbarten Städten drei Soldaten einem Anschlag zum Opfer gefallen waren. Der Attentäter konnte zwar schnell identifiziert und lokalisiert werden, verbarradierte sich aber in seiner Wohnung. Nach 32 Stunden ergebnisloser Verhandlungen wurde er bei der Sturmung der Wohnung am Morgen des 22. März 2012 von Polizeikräften getötet.

Zur gleichen Zeit ging in der Pariser Geschäftsstelle des Nachrichtensenders Al Dschasira ein anonymes Bekenner schreiben ein. Es trug den Poststempel des 21. März 2012. Beigelegt war ein USB-Stick, auf dem Videoaufnahmen der Morde von Toulouse und Montauban zu sehen waren, die der Attentäter mit Hilfe einer Minikamera gedreht hatte, die er zum Zeitpunkt der Morde an sich befestigt hatte. Die rund 25 Minuten langen Aufnahmen waren mit „Al Quaïda attaque la France“ (Al Kaida greift Frankreich an) betitelt; in roten Großbuchstaben waren zusätzlich Angaben über Ort, Zeitpunkt, Identität und Alter der Opfer gemacht worden. Um die Ausstrahlung der Videoaufnahmen in

jeglicher Form zu verhindern, stellte die Staatsanwaltschaft am 27. März 2012 einen Antrag auf einstweilige Verfügung. In einer weiteren Klage beantragten die Eltern der Opfer am gleichen Tag die Beschlagnahme sämtlicher Kopien der Aufnahmen und der digitalen Datenträger sowie eine Verurteilung des Senders zur Zahlung von EUR 100.000 für jede eventuell erfolgte Ausstrahlung.

Vor Gericht wiesen der Sender Al Dschasira sowie sein Vertreter darauf hin, dass sie den USB-Stick den französischen Strafverfolgungsbehörden aus freien Stücken ausgehändigt hatten, allerdings nicht ohne zuvor Kopien der Aufnahmen erstellt zu haben, von denen eine an die Geschäftszentrale in Katar geschickt worden sei; weitere Kopien würden an einem sicheren Ort in der Pariser Geschäftsstelle verwahrt. Sie baten darum, ihre Bereitschaft zur Kenntnis zu nehmen, zum einen mit Ausnahme der an die Zentrale in Katar gesendeten Kopie alle Kopien den mit den Ermittlungen beauftragten Richtern auszuhändigen, zum anderen darauf zu verzichten, die auf dem USB-Stick gespeicherten Videoaufnahmen bzw. weitere Kopien in Frankreich oder im Ausland auszustrahlen oder weiterzuvermitteln. Die Strafverfolgungsbehörden akzeptierten diese Selbstverpflichtung und sahen dementsprechend von einer weiteren Strafverfolgung ab. In einem Urteil vom 28. März 2012 nahm der für die einstweilige Verfügung zuständige Richter die Vereinbarung zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Sender an und erklärte in der Folge die Klage der Eltern der Opfer für gegenstandslos.

„In Übereinstimmung mit seinem ethischen Verhaltenskodex und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Videoaufnahmen keine wichtigen neuen Informationen enthalten, die der Öffentlichkeit nicht bereits bekannt sind, wird Al Dschasira das Video nicht ausstrahlen“, erklärte der Sprecher des Nachrichtensenders in einer kurzen Stellungnahme und fügte hinzu, der Sender habe mehrere Anfragen anderer Sender auf Erwerb der Videoaufnahmen abgelehnt.

• TGI de Paris (ord. réf.), 28 mars 2012 - Le Procureur de la République, S. Sandler et a. c. Al Jazeera Channel et Z. Tarrowche (TGI Paris (einstweilige Verfügung), 28. März 2012 - Staatsanwaltschaft, S. Sandler u. a. gegen Al Dschasira Channel und Z. Tarrowche)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Canal Plus auf dem Free-TV-Markt unter strenger Überwachung

Am 17. April 2012 hat die Wettbewerbsbehörde im Zusammenhang mit dem Erwerb der DVB-T-Sender Direct 8 und Direct Star durch die Gruppe Canal Plus eine Phase der eingehenden Prüfung angekündigt. Zur Erinnerung: Am 5. Dezember 2011 hatte der größte

Pay-TV-Betreiber in Frankreich besagten Erwerb angemeldet, der ihm damit einen Platz im französischen Free-TV sichert. Im Rahmen der Untersuchung dieses Vorgangs hatte die Wettbewerbsaufsicht erklärt, sie befürchte erhebliche Wettbewerbsnachteile für die Konkurrenz. Angesichts der Tatsache, dass die Gruppe Canal Plus im Pay-TV eine dominante Stellung einnehme, insbesondere auf den vorgelagerten Märkten für den Erwerb von Übertragungsrechten (Sport, Spielfilme und TV-Serien), könne die Ausnutzung dieser Position zugunsten der Sender Direct 8 und Direct Star, die die Gruppe akquirieren wolle, den freien Wettbewerb in diesem Sektor beeinträchtigen. Die Untersuchung der Angelegenheit habe zudem ergeben, dass die konkurrierenden Free-TV-Sender auch beim Zugang zum Filmkatalog von Studio Canal (wichtigster Filmkatalog in Frankreich und Tochter der Canal Plus-Gruppe) im Vergleich zu den Sendern Direct 8 und Direct Star ernsthaft benachteiligt sein könnten. Allerdings hatte Canal Plus Ende März 2012 betont, Direct 8 und Direct Star beim Verkauf von Filmen aus seinem Katalog nicht bevorzugen zu wollen und erklärt, die Sender würden die Rechte nicht für mehr als sechs Monate erhalten. Die Gruppe hatte zudem für französische Kinofilme vorgeschlagen, den Erwerb der Rechte für die eigenen Free-TV-Sender auf 20 Filme pro Jahr zu beschränken. Diese Selbstverpflichtungen, die von der Konkurrenz als zu vage und unzureichend angesehen werden, konnten auch die Wettbewerbsbehörde nicht überzeugen. Sie vertritt die Auffassung, es reiche nicht aus, allein die Gefahren, die zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens erkannt würden, auszuräumen. In der Prüfphase will die Wettbewerbsbehörde vom *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA), der *Autorité de régulation des communications électroniques et des postes* (Regulierungsbehörde für den Post- und Telekommunikationssektor - ARCEP) sowie den Marktakteuren Stellungnahmen mit Vorschlägen in Bezug auf mögliche Maßnahmen gegen eventuelle Wettbewerbsverstöße einholen. TF1, M6 sowie die Mehrzahl der DVB-T-Sender hatten bereits zuvor keinen Hehl aus ihrer Besorgnis über den Einstieg des Medienriesen Canal Plus in den Free-TV-Markt gemacht. Die Wettbewerbsaufsicht will sich bis Ende Juli zu diesem Thema äußern. Bis dahin muss sie auch einen Beschluss in Bezug auf die Fusion zwischen CanalSat und TPS fassen.

• *Autorité de la concurrence, décision du 17 avril 2012* (Wettbewerbsbehörde, Beschluss vom 17. April 2012) FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Internetdiensteanbieter verlieren Berufungsklage gegen Digital Economy Act

Die Internetdiensteanbieter BT und TalkTalk sind mit ihrer Berufungsklage gegen eine Entscheidung des *High Court* (Oberster Gerichtshof), der zufolge die Bestimmungen des *Digital Economy Act 2010* (Gesetz zur digitalen Wirtschaft) nicht gegen EU-Recht verstoßen (siehe IRIS 2011-6/20) gescheitert.

Nach den Bestimmungen müssen Internetdiensteanbieter (ISPs) Abonnenten benachrichtigen, wenn Inhaber von Urheberrechten melden, dass ihre IP-Adressen zur Verletzung des Urheberrechts genutzt werden. Des Weiteren müssen die ISPs die Anzahl der Meldungen über jeden Abonnenten dokumentieren und eine anonyme Liste der betroffenen Abonnenten erstellen. Nach dem Erwirken einer gerichtlichen Verfügung zum Erhalt personenbezogener Angaben können Urheberrechtsinhaber gerichtlich gegen die Personen auf der Liste vorgehen. Diese Verpflichtungen würden erst wirksam, wenn ein von der Ofcom, dem Kommunikationsregulierer, erstellter und vom Parlament verabschiedeter „Erstverpflichtungskodex“ in Kraft getreten ist. Die ISPs argumentierten, diese Anforderungen hätten der Europäischen Kommission gemäß der Richtlinie über Normen und technische Vorschriften mitgeteilt werden müssen, seien nicht mit den Bestimmungen der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr vereinbar, verstießen gegen die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation und seien nicht mit der Genehmigungsrichtlinie vereinbar.

Das Berufungsgericht vertrat die Ansicht, die Bestimmungen des Gesetzes erforderten keine Notifikation, da sie selbst keinerlei rechtliche Wirkung hätten, weil sie durch den Kodex umgesetzt werden müssten. Ein Verstoß der Bestimmungen gegen die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr liege nicht vor, da sie keine Pflichten für ISPs vorsähen und sich in Bezug auf das Urheberrecht außerhalb des von der Richtlinie koordinierten Bereichs befänden, in dem Einschränkungen über die freie Bereitstellung von Diensten der Informationsgesellschaft untersagt seien. Die gesetzlichen Bestimmungen verstießen weder gegen die Datenschutzrichtlinie, da sich die Datenverarbeitung auf rechtmäßige Ansprüche beziehe, noch gegen die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation, da die Einschränkung der Vertraulichkeit von Daten dazu diene, geistige Eigentumsrechte zu schützen. Schließlich erfordere die Genehmigungsrichtlinie nicht, dass alle sektorspezifischen Regelungen in einer allgemeinen Genehmigung statt in einer separaten Gesetzgebung enthalten sein müssten. Zudem stelle der Ausschluss von

kleinen ISPs und Mobilfunknetzbetreibern aus dem System keine Unverhältnismäßigkeit dar.

Kritik übten die ISPs auch am Entwurf des Kostenbeschlusses zur Aufteilung der Kosten für den Betrieb des Systems. Der High Court hatte entschieden, die Forderung an die ISPs, einen Teil der Kosten zur Einrichtung des Systems zu tragen, verstoße gegen die Genehmigungsrichtlinie, und dieser Punkt wurde nicht angefochten. Das Berufungsgericht stellte fest, dass die „Fallgebühren“ für Berufungskosten ebenso gegen die Richtlinie verstießen.

• *R (on the application of British Telecommunications and TalkTalk Telecom Group) v. Secretary of State for Culture, Media, Olympics and Sport* [2012] EWCA Civ 232, 6 March 2012 (R (auf Antrag von British Telecommunications und TalkTalk Telecom Group) gegen das Ministerium für Kultur, Medien, Olympia und Sport [2012] EWCA Civ. 232, 6. März 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15770>

EN

Tony Prosser

School of Law, University of Bristol

Die Grenzen der Werbeaussage „wie im Fernsehen gesehen“

Ein Unternehmen, das Matratzen verkaufte, behauptete auf einer seiner Websites, seine Produkte seien „wie im Fernsehen gesehen“.

Der einzige Beschwerdeführer warf die Frage auf, ob der Ausdruck „wie gesehen im“ irreführenderweise impliziere, dass die Matratze in diesen Medien in redaktionellen Beiträgen oder Produktbesprechungen vorgekommen sei, obwohl Regel 3.1 des britischen *Code of Non-broadcast Advertising, Sales Promotion and Direct Marketing* (Kodex über Werbung, Verkaufsförderung und Direktmarketing außerhalb des Rundfunks - CAP Code) bestimmt: „Marketingkommunikation darf nicht grundlegend irreführen oder dazu geeignet sein, dies zu tun“.

Das Unternehmen legte eine Kopie einer E-Mail vor, in der um die Überlassung einer Matratze für eine Quizshow bei Channel 4 gebeten wurde, eine weitere (und einen Brief) zu einer Sendung über Wohnraumrenovierungen sowie den Link zur Webseite eines ITV-Programms, die einen Videoausschnitt enthielt, in dem das Produkt des Unternehmens beschrieben, aber im Video nicht genannt wurde.

Das Unternehmen argumentierte, die Aussage „wie im Fernsehen gesehen“ impliziere keine Befürwortung oder Empfehlung des Produktes durch einen Sender (und der durchschnittliche Verbraucher sei in der Lage, dies zu unterscheiden), sondern weise „lediglich auf die Tatsache hin, dass das Produkt in den aufgeführten Medien vorgekommen war und dass Verbraucher die Möglichkeit hatten, es in diesen Medien zu sehen“.

Die *Advertising Standards Authority* (Behörde für Werbestandards - ASA) gab der Beschwerde statt. In ihrem Beschluss führt die ASA aus, sie habe berücksichtigt, dass die Verbraucher die Aussage „wie im Fernsehen gesehen“ so verstehen würden, dass die Produzenten der Sendung eine redaktionelle Entscheidung getroffen hätten, Ergoflex-Produkte zu zeigen, was ein unabhängiges Gütesiegel darstelle. Außerdem verstünden die Verbraucher die Aussage so, dass „Ergoflex-Produkte dort, wo sie gezeigt wurden, auch leicht als solche zu erkennen waren“. Eine solche Aussage sei dann als irreführend einzustufen, wenn die Produkte „in Sendungen oder bezahlten Werbespots lediglich als markenlose Requisiten vorkamen“ 04046“

Die ASA forderte das Unternehmen auf, die Aussage nicht in dieser Form zu wiederholen, die impliziere, dass Veröffentlichungen oder Sender ihre Produkte befürwortet hätten, wenn seine Produkte nicht aufgrund unabhängiger redaktioneller Entscheidungen in den entsprechenden Medien vorgekommen waren und wenn diese Produkte nicht leicht als Ergoflex-Produkte zu erkennen waren.

• *ASA Adjudication on Ergoflex Ltd, 21 March 2012* (ASA-Entscheidung über Ergoflex Ltd., 21. März 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15768>

EN

David Goldberg

deejee Research/ Consultancy

Steuervergünstigung für Filme auf Fernsehen, Videospiele und Animationsfilme ausgeweitet

Der britische Finanzminister hat in seiner jährlichen Haushaltserklärung angekündigt, dass er die Steuervergünstigungen, die bisher nur für Filmproduktionen gewährt werden (siehe IRIS 2012-1/29), auf hochwertige Fernsehproduktionen, Videospiele und Animationsfilme ausweiten werde. Voraussetzung seien eine Beihilfebewilligung und ein Konsultationsverfahren, doch sei eine Einführung bis April 2013 wahrscheinlich.

Die Steuervergünstigungen für Filme wurden mit dem *Finance Act* (Finanzgesetz) 2006 eingeführt. Nach den Bestimmungen des Gesetzes steht für britische Filme, die im Kino gezeigt werden sollen und nicht mehr als GBP 20 Mio. kosten, eine Steuergutschrift von 20% zur Verfügung, was bedeutet, dass 20 % der britischen Ausgaben für den Film nicht versteuert werden müssen. Bei Filmen, die über GBP 20 Mio. kosten, erhöht sich die mögliche Steuervergünstigung auf 25 %. In den Genuss von Steuervergünstigung kommen Filme nur unter bestimmten Voraussetzungen: Sie müssen etwa von einer britischen Filmproduktionsfirma produziert werden, für das Kino bestimmt sein, einen im *Films Act* (Filmgesetz) von 1985 vorgesehenen Kulturtest auf „britische Qualitäten“ bestehen und vom

Film Council (britischer Filmrat) verwaltet werden oder im Rahmen eines der britischen Filmkoproduktionsabkommen hergestellt sein.

Der Test auf „britische Qualitäten“ ist komplex und umfasst insgesamt vier Kategorien: kultureller Inhalt (Schauplatz, Figuren), kultureller Beitrag (Erbe, Vielfalt), kulturelle Zentren (Dreharbeiten, Postproduktion) und Kulturschaffende (Regisseur, Schauspieler). Bei dem „Kulturtest“ werden in jeder dieser Kategorien Punkte vergeben, wobei ein Film insgesamt mindestens 50 % erreichen muss, um sich zu qualifizieren. Der Kulturtest wird vom *Film Council* durchgeführt.

Die Einzelheiten für die Anwendung der neuen Regelungen werden während des Konsultationsverfahrens erarbeitet. Die betroffenen Branchen haben sie wärmstens begrüßt.

• *Budget 2012: Tax Breaks for TV Production, 21 March 2012* (Haushalt 2012: Steuererleichterungen für Fernsehproduktion, 21. März 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15769>

EN

Tony Prosser

School of Law, University of Bristol

GR-Griechenland

Neuordnung der öffentlich-rechtlichen griechischen Rundfunkanstalt ERT

Am 26. März 2012 hat Staatsminister Pantelis Kapsis dem Ständigen Sonderausschuss für Institutionen und Transparenz des griechischen Parlaments einen Gesetzentwurf zur Neuordnung der öffentlich-rechtlichen griechischen Rundfunkanstalt ERT vorgelegt. Ziel dieser Initiative des Staatsministers ist nicht eine offizielle Abstimmung über den Entwurf, da hierfür ein anderes parlamentarisches Verfahren vorgesehen ist; vielmehr soll sie eine Diskussion über die Rolle des öffentlich-rechtlichen Hörfunks und Fernsehens in Griechenland in Gang bringen und einen Weg für die endgültigen Entscheidungen der neuen Regierung ebnen.

Der Entwurf wurde von einem unabhängigen Ausschuss aus Experten verschiedener Fachgebiete erstellt. Er wurde ursprünglich am 11. Oktober 2011 vom damaligen Staatsminister Elias Mosialos (siehe IRIS 2011-10/23) ins Leben gerufen; sein Mandat wurde von seinem Amtsnachfolger Kapsis erneuert.

Hauptziel dieses Entwurfs ist es, eine wirklich unabhängige öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt zu schaffen, die im Sinne des öffentlichen Wohls und ohne Einmischung der Regierung und der Parteien agiert, sowie die Verwaltungsstrukturen von ERT umzugestalten, um die Anstalt flexibler und effektiver

zu machen. Hierbei wurde notwendigerweise auch das bestehende EU-Recht berücksichtigt, z. B. die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (Richtlinie 2010/13/EU).

Die wichtigste Neuerung des Entwurfs ist die Schaffung eines neuen Verwaltungsorgans, das die Langzeitstrategie formuliert und die langfristigen Ziele von ERT festlegt. Die Mitglieder des neuen Organs werden in einem transparenten Verfahren gewählt, in das Einrichtungen einbezogen werden, die auf die Personalauswahl spezialisiert sind und entsprechende Erfahrung haben. Das Aufsichtsorgan wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates und den Geschäftsführer, der die kurzfristigen Ziele der Anstalt formuliert und für das Tagesgeschäft zuständig ist. Ferner sieht der Entwurf die Einrichtung eines Mediators und eines Ethikausschusses vor, die sich mit Zuschauerbeschwerden und generell mit ethischen Themen befassen, die sich ergeben können.

• Δημόσια ραδιοτηλεόραση - Αναδιοργάνωση 325341344-321.325. (26.3.2012) (Gesetzentwurf zur Neuordnung der öffentlich-rechtlichen griechischen Rundfunkanstalt ERT, 26. März 2012)

EL

Amanda Papaioannou

Kanzlei Alivizatos, Kiousopoulou und Partner, Athen

Digitale Umstellung im Gange

Die wichtigste Abschaltung des analogen Fernsehsignals wird gemäß einer Ministerialentscheidung vom 20. März 2012 im kommenden Juli (6. Juli 2012) in der Region Attika erfolgen. Es wird erwartet, dass dieser Vorgang zu einem Vorstoß auf gesetzgeberischer Ebene führen wird, die seit der Veröffentlichung der ersten gemeinsamen Entscheidung der Minister zur digitalen Umstellung (siehe IRIS 2008-9/20) unterbrochen war.

In den letzten drei Monaten war auf institutioneller Ebene ein deutlicher Fortschritt in Form zweier Gesetzgebungsinitiativen zu verzeichnen. Zunächst wird im Rahmen einer im Februar 2012 vom griechischen Parlament verabschiedeten Anordnung ein Zeitplan für verschiedene Phasen des Verfahrens zur digitalen Umstellung erstellt (digitales Lizenzierungsverfahren, Termin der endgültigen Abschaltung: 30. Juni 2013). Alle Fernsehsender, die keine Lizenz besitzen, aber bisher als rechtmäßig betrieben gelten, genießen weiterhin den selben rechtlichen Status, sofern sie an dieser zukünftigen Ausschreibung teilnehmen. Diese Vorschrift könnte als offizielle Antwort auf die neueste Entscheidung des Συμβούλιο της Επικρατείας (Staatsrat - Oberster griechischer Verwaltungsgerichtshof) gewertet werden, der zwei gesetzliche Bestimmungen für verfassungswidrig erklärt hatte, die allen regionalen Fernsehsendern, die an der Ausschreibung von 1998 teilgenommen hatten, den weiteren Betrieb

nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung auf unbestimmte Zeit gestattet hatte (siehe IRIS 2011-1/34).

Die zweite Vorschrift ist eine Neufassung von Artikel 13 des Gesetzes 3592/2007 zum digitalen Rundfunk, über die am 6. April 2012 im griechischen Parlament abgestimmt und im Artikel 80.1.6 des Gesetzes 4070/2012 über elektronische Kommunikation eingeführt wurde. Zwischen Inhabern und (z. B. technischen) Multiplexbetreibern wird offiziell eine Trennung vorgenommen, wobei erstere durch die audiovisuelle Regulierungsbehörde (Εθνικό Συμβούλιο Ραδιοτηλεόρασης, Nationaler Radio- und Fernsehrat) lizenziert werden und letztere digitale Frequenzen nutzen, die im Rahmen von Auktionen der Telekommunikationsregulierungsbehörde (Ε370375371372'367 Επιτροπή Τηλεπικοινωνιών και Ταχυδρομείων, Nationale Kommunikations- und Postkommission) zugewiesen werden. Der öffentlich-rechtliche Sender ERT S. A. ist von der Ausschreibung ausgenommen und hat per Ministerialbeschluss eigene Frequenzen erhalten.

• ΚΥΑ 13971/365/20.3.2012 "337301371303304371372'367 παύση ορισμένων αναλογικών τηλεοπτικών εκπομπών από το κέντρο εκπομπής 345μ367304304377'305" (346325332 322' 862/20.3.2012) (Ministerialbeschluss vom 20. März 2012 zur Abschaltung des analogen Fernsehsignals in Attika, Amtsblatt B 862 vom 20. März 2012) **EL**

• Νόμος 4038/2012 "325300365'371363377305303365302 ρυθμίσεις που αφορούν την εφαρμογή του μεσοπρόθεσμου πλαισίου δημοσιονομικής στρατηγικής 2012–2015" (346325332 321' 14/2.2.2012). (Gesetz 4038/2012, Amtsblatt A 14 vom 2. Februar 2012) **EL**

• Νόμος 4070/2012 "341305370μ'371303365371302 Ηλεκτρονικών 325300371372377371375311375371'311375, 334365304361306377301'311375, Δημοσίων Έργων και άλλες 364371361304 361376365371302" (346325332 321' 82/10.4.2012). (Gesetz 4070/2012 über die elektronischen Kommunikationen (Amtsblatt A 82 vom 10. April 2012)) **EL**

Alexandros Economou

Nationaler Hörfunk- und Fernsehrat, Athen

IE-Irland

Ausstrahlung eines nicht verifizierten „Tweets“ zum Nachteil des Präsidentschaftskandidaten

Am 7. März 2012 hat das Compliance Committee der irischen Rundfunkbehörde (BAI) einer Beschwerde eines früheren Kandidaten für das Amt des irischen Staatspräsidenten stattgegeben. Die Beschwerde betraf die Verwendung eines nicht verifizierten Tweets während einer live übertragenen Debatte, die drei Tage vor der Wahl stattfand. Das Komitee befand zudem, dass der nationale öffentlich-rechtliche Sender RTÉ habe die Unfairness verschärft, indem er am folgenden Morgen in einem Radiointerview mit dem Beschwerdeführer Ausschnitte aus der Debatte gesendet hatte. Bei dieser Radioübertragung wurde ebenfalls versäumt, die Herkunft des Tweets klarzustellen.

Während der Diskussion wurde der Tweet fälschlicherweise dem offiziellen Twitteraccount eines anderen Präsidentschaftskandidaten zugeschrieben. Sein Inhalt hinterfragte das Verhältnis des Beschwerdeführers, der als unabhängiger Kandidat angetreten war, zu einer Partei und seine frühere Mitwirkung an Spendensammlungen für diese Partei, wobei er diese Mitwirkung während des Wahlkampfes zurückgewiesen und auch bereits in der Live-Debatte angesprochen hatte. Der Tweet veranlasste den Moderator, die Diskussion über Art und Umfang der Mitwirkung des Beschwerdeführers in der Partei erneut anzustoßen.

Bei einem heftigen Wortwechsel zu dem Thema wurde der Kandidat, dem der Tweet zugeschrieben wurde, nicht um Bestätigung gebeten, dass der Tweet von ihm stamme; zudem gab es auch keinerlei erkennbare Versuche des Senders, die Herkunft des Tweets zu klären, obwohl innerhalb von Minuten Informationen verfügbar waren, aus denen klar hervorging, dass der Tweet nicht vom offiziellen Account des anderen Kandidaten stammte.

Die Beschwerde erfolgte gemäß § 48 des *Broadcasting Act* (Rundfunkgesetz) von 2009, wobei ein Verstoß gegen § 39 Abs. 1 Bst. b dieses Gesetzes geltend gemacht wurde. Diesem Paragraphen zufolge muss jeder Rundfunksender sicherstellen, dass er bei der Behandlung von Angelegenheiten des Zeitgeschehens allen beteiligten Interessen gegenüber fair ist und dass Sendungen objektiv und unparteiisch präsentiert werden. Der Beschwerdeführer verlangte vom Sender eine Entschuldigung und eine Untersuchung oder öffentliche Anhörung zu der Angelegenheit. Der Sender erklärte, die Sendung des Tweets sei aus einer Reihe von Gründen rechtmäßig gewesen:

- Der Inhalt des Tweets sei richtig gewesen, wenn auch nicht seine Quelle;

- Der andere Kandidat, dem der Tweet zugeordnet worden war, habe seine Herkunft nicht bestritten;

- Der Beschwerdeführer habe Gelegenheit gehabt, auf den Tweet und auf Fragen zu seiner Beziehung zu der Partei und deren Spendensammlungen zu reagieren.

Das Komitee bestätigte in seiner Entscheidung, dass die Fokussierung der Debatte auf den Charakter und die politischen Anschauungen der Kandidaten für das Amt des irischen Präsidenten angemessen gewesen sei. Daher seien Fragen zu früheren Beziehungen des Beschwerdeführers zu der Partei rechtmäßig und im Interesse der Öffentlichkeit. Beim Eingehen auf diese legitimen Interessen habe daher auch Anlass für die Einbeziehung des Tweets bestanden, und grundsätzlich sei es gerechtfertigt, wenn ein Moderator Themen wieder aufgreife, solange die Sendung insgesamt nicht gegen die faire, objektive und unparteiische Behandlung aller Beteiligten verstoße.

In einem solchen Programm sei die Ausstrahlung von zu der Zeit nicht verifizierten Informationen aus einer vom Moderator falsch zugeordneten Quelle gegenüber dem Beschwerdeführer unfair gewesen. Der

Gegenstand der Beschwerde sei jedoch nicht so gravierend, dass eine Untersuchung oder öffentliche Anhörung notwendig sei. Es gibt keine Bestimmungen, denen zufolge Rundfunksender sich unter solchen Umständen zu entschuldigen haben; allerdings wurde RTÉ verpflichtet, eine Erklärung auszustrahlen, die die Entscheidung des Komitees im Detail darstellt.

Das Komitee erklärte zudem, die Weitergabe von Material über die Beschwerde durch Unbekannte während der Beratung über die Beschwerde zeuge von mangelndem Respekt vor der Integrität des Beschwerdeverfahrens.

• *BAI, Compliance Committee Meeting, February 2012* (BAI, Treffen vom Compliance Committee, Februar 2012)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15771>

EN

Damien McCallig

School of Law, National University of Ireland, Galway

IT-Italien

Neues Gesetz für Kino und audiovisuelle Medien für die Region Latium

Am 14. März 2012 hat die Region Latium („Regione Lazio“) in Italien eine Reform (bekannt als „Interventi Regionali per il Cinema e l'Audiovisivo“) mit dem Ziel der Förderung von Kino und audiovisuellen Medien gemäß Artikel 21 und 33 der italienischen Verfassung verabschiedet. Im Wesentlichen ist das Ziel der Regionalregierung die Unterstützung von Aktivitäten in den Bereichen Produktion, Vertrieb, Export, Förderung, Kinoausstrahlung, Erhaltung, Studien und Verbreitung audiovisueller Werke.

Der Bedarf für ein Regionalgesetz für das Kino wurde auf zwei wesentliche Aspekte des Systems gegründet: 1) der fragmentierten Struktur von Verordnungen, was zu einer chaotischen und ineffizienten Nutzung von Personal und Finanzmitteln führte; 2) dem Fehlen einer rechtlich zuständigen Institution mit Verantwortung für strategische Interventionen. Das neue Gesetz sieht die Einrichtung eines Zentrums für Kino und audiovisuelle Medien und einen Regionalfonds mit einem Gesamtbudget von EUR 45 Mio. für den Zeitraum 2012 - 2014 vor.

Das mit den zwei Bereichen ausgestattete Zentrum - „Film-Kommission“ und „Ufficio Studi e Ricerca sul Cinema e l'Audiovisivo“ - unterstützt die Produktion von Filmen in der Region und überwacht die Wirksamkeit der Maßnahmen, die für die Förderung des zur Verfügung stehenden Personals und verfügbarer Mittel vorgesehen sind. Darüber hinaus kann es der Kinoindustrie Dienstleistungen anbieten und Tätigkeiten für die

Verbindung der Kinoindustrie mit den sie unterstützenden ortsansässigen Unternehmen übernehmen.

Die wirtschaftliche Hilfe wird insbesondere jedem gewährt, der in der Region Latium einen bestimmten Prozentsatz an Filmwerken oder audiovisuellen Werken produziert, die als Kulturgut anerkannt sind. Dies könnte für ausländische Filmunternehmen ein Anreiz sein, sich für die Region Latium zu entscheiden und damit das Wachstum eines unabhängigen Kinos zu fördern.

Um den Rationalisierungs- und Koordinierungsprozess in der Filmindustrie abzuschließen, umfasst das neue Gesetz auch die Verabschiedung des jährlichen operativen Programms, welches jedes Jahr Ziele, Prioritäten, Ausführungszeiten, Verfahren und Kriterien für die Gewährung von Hilfen definiert.

Das Gesetz gewährt auch Stipendien für die Ausbildung, Weiterbildung und Umschulung von Arbeitnehmern, die in diesem Wirtschaftsfeld tätig sind sowie für Forschungsaktivitäten. Ferner sieht das Gesetz eine eigene audiovisuelle Bibliothek vor, durch die die Sammlung und Bewahrung kinematografischer Produkte gewährleistet werden soll.

• *Interventi regionali in materia di cinema ed audiovisivo* (Gesetz für Kino und audiovisuelle Medien der Region Latium vom 14. März 2012)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15799>

IT

Valentina Moscon

Abteilung für Rechtswissenschaften - Universität Trento

AGCOM-Liste der Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung

Am 15. März 2012 hat die *Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni* (italienische Kommunikationsbehörde - AGCOM) gemäß Artikel 32-ter des italienischen Gesetzes über audiovisuelle und Radio-Mediendienste (Gesetzesdekret Nr. 177/2005 in der geänderten Fassung von 2010, siehe IRIS 2010-2/25 und IRIS 2010-4/31), der Artikel 14 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste umsetzt, endgültig eine Entschließung zur Liste der Ereignisse von erheblicher Bedeutung für die Gesellschaft zugestimmt.

Mit der Entschließung endet ein von der AGCOM im Juni 2010 mit einer öffentlichen Konsultation eingeleitetes Verfahren zur Änderung, Überarbeitung und Aktualisierung der bisherigen und noch unveränderten Liste, die mit Entschließung Nr. 8/99 (siehe IRIS 1999-7/17) verabschiedet worden war. Italien hat die Liste wichtiger Ereignisse gemäß Richtlinie 89/552/EWG als einer der ersten Mitgliedstaaten umgesetzt und führt nun als erster Mitgliedstaat eine Aktualisierung nach der AVMD-Richtlinie durch.

Ziel dieser Liste ist es, Ereignisse zu erfassen, die von großer Bedeutung für die italienische Gesellschaft sind und daher so zu übertragen sind, dass sichergestellt ist, dass mindestens 80 % des italienischen Publikums die Möglichkeit hat, sie live oder zeitversetzt frei zu empfangen. Jedes Ereignis auf dieser Liste erfüllt mindestens zwei der folgenden vier von der EU-Kommission festgelegten Kriterien:

(a) Das Ereignis und sein Ergebnis sind von besonderem und breitem Interesse in Italien und interessieren auch Personen, die solche Ereignisse sonst nicht verfolgen;

(b) Das Ereignis ist in der breiten Öffentlichkeit allgemein anerkannt, hat besondere kulturelle Bedeutung und stärkt die kulturelle Identität Italiens;

(c) An dem Ereignis ist eine Nationalmannschaft in einer bestimmten Sportart in einem großen internationalen Turnier beteiligt;

(d) Das Ereignis wird traditionell im frei empfangbaren Fernsehen übertragen und erzielt in Italien hohe Zuschauerzahlen.

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie hat AGCOM eine Vorabversion der Liste im Juli 2011 genehmigt. Die Liste wurde gemäß AVMD-Richtlinie der Europäischen Kommission mitgeteilt, die sich im Dezember 2011 positiv zur Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem EU-Recht äußerte (Entscheidung Nr. C/2011/9488). Daher gab AGCOM am 15. März 2012 die endgültige Zustimmung zu der Liste, wie sie der EU-Kommission mitgeteilt worden war. Die erneuerte Liste umfasst nun zusätzliche Ereignisse, die das gestiegene Interesse der italienischen Gesellschaft an einigen Sportarten und den hohen Stellenwert der Oper im italienischen Kulturerbe berücksichtigen. Die Entschließung tritt am 1. September 2012 in Kraft.

• Delibera n. 131/12/CONS - "Approvazione definitiva della lista degli eventi di particolare rilevanza per la società di cui è assicurata la diffusione su palinsesti in chiaro" (Entschließung Nr. 131/12/CONS, endgültige Verabschiedung der Liste der Ereignisse von großer Bedeutung für die Gesellschaft, deren Übertragung im frei empfangbaren Fernsehen sichergestellt wird)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15776>

IT

Francesca Pellicanò

Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (AGCOM)

Agcom verabschiedet endgültigen Plan zur Zuweisung von DVB-T-Frequenzen

Am 22. Februar 2012 hat die *Autorità per le garanzie nelle comunicazioni* (italienische Kommunikationsbehörde - AGCOM) mit Entschließung Nr. 93/12/CONS den Plan für die Zuweisung von Frequenzen für terrestrische Digitalfernsehdienste in den fünf italienischen Regionen Abruzzen, Molise, Basilikata, Apulien,

Kalabrien und Sizilien verabschiedet, die nach der Definition im Umstellungsplan der Regierung für das terrestrische Digitalfernsehen (DVB-T) in die technischen Bereiche 11, 14 und 15 aufgenommen wurden; der Plan war 2008 verabschiedet worden (siehe IRIS 2008-10/22). Danach wurde Italien in 16 technische Bereiche unterteilt, die nur zum Teil mit den Verwaltungsregionen übereinstimmen, um somit eine geordnete Abschaltung des Analogfernsehens im Einklang mit internationalen Vereinbarungen und mit dem Grundsatz der Sicherung des Dienstes zum Schutz der Endverbraucher zu ermöglichen (siehe IRIS 2006-7/26 und IRIS 2008-10/22).

In den nächsten Monaten werden nunmehr die letzten fünf Regionen auf terrestrischen Digitalempfang gemäß Gesetzesdekret Nr. 101/2008 umschalten; dieses hatte den nationalen Fahrplan mit Angabe der betreffenden Gebiete und der entsprechenden Fristen für den endgültigen Übergang zur Ausstrahlung des terrestrischen Digitalfernsehens definiert, der bis zum 30. Juni 2012 abgeschlossen sein soll.

Der Plan für die Zuweisung von Frequenzen für die Ausstrahlung des terrestrischen Digitalfernsehens besteht aus einer Aufstellung der nutzbaren Frequenzen in den Gebieten Abruzzen, Molise, Basilikata, Apulien, Kalabrien und Sizilien. Als neues Element wurde die Ermittlung der lokal nutzbaren Fernsehmultiplexe in den technischen Bereichen 11, 14 und 15 und in einzelnen Regionen, auf die sich die technischen Bereiche beziehen, in den Planungsprozess eingeführt, wobei keine Unterscheidung zwischen regionalen und lokalen Frequenzen bzw. Frequenzen der Provinz getroffen wurde.

Die Zuweisung des Nutzungsrechtes für Frequenzen wird vom Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung verwaltet, das für jeden technischen Bereich oder jede technische Region eine Rangliste der Institutionen vorlegt, die für die Ausstrahlung auf lokaler Ebene zugelassen sind. Insbesondere muss die Maßnahme, mit der die Nutzungsrechte gewährt werden, den Umfang der mit der Ausstrahlung verbundenen Anforderungen für die betroffene Frequenz enthalten, die die Betreiber einhalten müssen.

• Delibera n. 93/12/CONS Piano di assegnazione delle frequenze per il servizio televisivo digitale terrestre delle regioni Abruzzo, Molise, Basilicata, Puglia, Calabria e Sicilia (aree tecniche nn. 11, 14 e 15) (Entschließung Nr. 93/12/CONS Plan zur Zuweisung von Frequenzen für terrestrische Digitalfernsehdienste in den Abruzzen, Molise, Basilikata, Apulien, Kalabrien und Sizilien - technische Bereiche Nr. 11, 14 und 15)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15777>

IT

Francesco Di Giorgi

Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (AGCOM)

AGCOM verabschiedet Regelung zum NGN-Zugang

Am 12. Januar 2012 hat die *Autorità per le garanzie nelle comunicazioni* (italienische Kommunikationsbehörde - AGCOM) Entschließung Nr. 1/12/CONS (nachfolgend „die Entschließung“) über Zugangsdienste zu Netzen der nächsten Generation (Next Generation Networks - NGN) in Übereinstimmung mit den Feststellungen der Europäischen Kommission und den Feststellungen der italienischen Wettbewerbsbehörde (AGCM) verabschiedet. Sie umfasst auch die Beiträge der vorangegangenen öffentlichen Konsultation auf der Grundlage der Entschließung Nr. 1/11/CONS.

Die Entschließung definiert die Verpflichtungen von Telecom Italia, sowohl bei aktiven (Bitstrom und Vula) als auch bei passiven Diensten (in ihren verschiedenen Typen) ein transparentes und diskriminierungsfreies Dienstangebot über Next Generation Networks (und entsprechende Zusatzdienste) zu gewährleisten (Art. 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1). Telecom Italia ist zudem verpflichtet, jährlich Referenzangebote zu veröffentlichen, die vorab von der AGCOM genehmigt werden müssen (Artikel 6 Abs. 2).

Liegt keine Vereinbarung zwischen den Parteien vor, muss Telecom Italia die alternativen Betreiber, die Großkunden-Kabelnetzzugangsdienste erwerben, mindestens fünf Jahre im Voraus über ihre Absicht informieren, die Zugangspunkte in lokalen Vermittlungsstellen, die für die Entbündelung von Diensten über Kupfer offen sind, abzuschaffen oder umzuwandeln (Art. 13 Abs. 1).

Telecom Italia hat die Aufgabe, entbündelte Zugänge zu ihren Netzen bereitzustellen, wo dies technisch machbar ist, und dabei die tatsächliche Marktentwicklung zu beachten. Innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Entschließung muss sie ein Referenzangebot für folgende Punkte vorlegen:

- passive Dienste wie den End-to-End-Dienst (entbündelter Zugang zu Glasfaser, kompatibel mit der aktuellen Netzarchitektur des etablierten Betreibers), die einzelnen Komponenten, die den Dienst ausmachen (sogenannte Bausteine), Zugang zu Bauwerken (Schächten);

- aktive Dienste wie Bitstrom-Glasfaser, angeboten auf verschiedenen Netzebenen, und den innovativen Dienst Vula (Virtual Unbundled Local Access - virtueller entbündelter lokaler Zugang), direkt beim zentralen Netz bereitgestellt.

AGCOM wird auch Verfahren einleiten, um das Modell zur Bewältigung langfristiger Zusatzkosten in einem Bottom-up-Ansatz für die Preisgestaltung von Großkunden-Zugangsdiensten über Glasfasernetze zu etablieren. Hierbei wird AGCOM Bereiche identifizieren, in denen ein nachhaltiger Wettbewerb um die

Preisgestaltung von Bitstream-Diensten besteht (Art. 33).

Abschließend definiert die Entschließung die Regeln für die notwendigen Verfahren zur Definition der Disziplin von VDSL moderner Technologie (Vectoring und Bonding) (Art. 18), die Möglichkeit der Einführung symmetrischer Verpflichtungen für den Zugang zur Infrastruktur (Art. 33), die Definition einer Risikoprämie und der Bedingungen für wirtschaftliche Dienste (Titel II, Kapitel I, Abschnitt III und Abschnitt IV, Kapitel II, Abschnitt III).

• Delibera no 1/12/CONS - Individuazione degli obblighi regolamentari relativi ai servizi di accesso alle reti di nuova generazione (Entschließung Nr. 1/12/CONS - Identifizierung regulatorischer Anforderungen in Bezug auf Zugangsdienste für Next Generation Networks)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15774>

IT

• Delibera no. 1/11/CONS - Consultazione pubblica in materia di regolamentazione dei servizi di accesso alle reti di nuova generazione (Entschließung Nr. 1/11/CONS - Öffentliche Konsultation zur Regulierung von Zugangsdiensten für Next Generation Networks)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15775>

IT

Angela Creta
Sapienza Universität Rom

MK-"ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien"

Gesetz über elektronische Kommunikation zur Erleichterung der Einführung von DVB-T geändert

Angesichts der für den 1. Juni 2013 vorgesehenen Abschaltung der analogen Übertragung stehen die mazedonischen Behörden vor der sehr anspruchsvollen Aufgabe, den Rechtsrahmen zu reformieren, der einen reibungslosen Übergang von analogem zu digitalem Rundfunk ohne Gefährdung der Medienvielfalt gewährleisten soll.

In den jüngsten, von der Regierung vorgeschlagenen Änderungen zum Gesetz über elektronische Kommunikation sind Regelungen festgelegt, die die Übertragung von Fernsehkanälen durch einen Multiplex (MUX)-Betreiber nach den gesetzlich festgelegten Grundsätzen ermöglichen. Das geltende Rundfunkgesetz und das Gesetz über elektronische Kommunikation haben sich als sehr inflexible rechtliche Regelungen erwiesen, die Investitionen in den Sektor für terrestrisches Digitalfernsehen (DVB-T) nicht begünstigen. Die Digitalisierung selbst könnte Medienvielfalt fördern; wird sie jedoch falsch umgesetzt, könnte sie auch dazu missbraucht werden, diese Vielfalt zu schmälern oder gar das Recht auf Meinungsfreiheit zu beeinträchtigen.

Die neu vorgeschlagenen Änderungen bieten jedoch viel mehr Klarheit bei der Einführung von DVBT-

Diensten und versprechen einen transparenten Prozess beim MUXX-Management. Bezüglich der Regeln für Eigentumskonzentration sind vertikal integrierte Strukturen auch in Zukunft nicht zulässig. Betrachtet man die geringe Wirtschaftskraft des extrem zersplitterten Rundfunkmarkts einerseits und die mächtigen Telekommunikationsunternehmen andererseits, könnte das Zulassen vertikaler Integration die Medienvielfalt im Land nachhaltig beeinträchtigen: Die MUXX-Betreiber könnten eine Schlüsselposition erlangen, bei der sie exklusiv darüber entscheiden, welche Programmdienste weiterverbreiten werden. Nunmehr liegt die Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Zusammensetzung der Inhalte des MUXX beim Rundfunkrat, der Medienregulierungsbehörde. Gemäß Art. 120-a Abs. 2 ist der MUXX-Betreiber verpflichtet, sich nach dem „vom Rundfunkrat verabschiedeten Plan für die Zuweisung und Verteilung von Übertragungskapazitäten digitaler terrestrischer Multiplexe“ zu richten. Diese Bestimmung verbietet eindeutig, dass MUXX-Betreiber als "Gatekeeper" der digitalen Übertragungseinrichtungen fungieren.

Der neuen Gesetzgebung zufolge wird der öffentlich-rechtliche mazedonische Rundfunk, der zwei MUXX betreibt, während der am 1. Juni 2013 endenden Simulcastphase die landesweiten und regionalen Programme der terrestrischen kommerziellen Rundfunkveranstalter kostenlos und unverschlüsselt ausstrahlen. Der MUXX-Betreiber ist verpflichtet, auf seiner Website alle Bedingungen und Preise für den Zugang zu seinem Netz zu veröffentlichen. Gemäß den Änderungen erteilt die Regulierungsbehörde für elektronische Kommunikation die Genehmigung für die Nutzung von Frequenzen zur Übertragung von vom Rundfunkrat genehmigten Fernsehprogrammdiensten. Darüber hinaus muss der MUXX-Betreiber eine getrennte Rechnungslegung für seine DVB-T-Aktivitäten vornehmen.

Während diese Änderungen Lösungen für die offenen Fragen des Zugangs zu digitalen Netzen und des Inhalts der Multiplexe bieten, bleiben andere Fragen der Digitalisierung unbeantwortet. Das neue Mediengesetz, das immer noch im Vorbereitungsstadium ist, wird tragfähige Lösungen für die Frage der digitalen Lizenzierung sowie für die Entwicklung eines Modells zur Unterstützung schutzbedürftiger Gruppen und zur Verringerung der digitalen Kluft anbieten müssen. Für die Rundfunkveranstalter stellt sich vorrangig die Frage nach den an den MUXX-Betreiber für die Verbreitung über digitale Netze zu entrichtenden Kosten. Wenn das analoge Fernsehsignal abgeschaltet wird, wird dies andererseits die Nachfrage nach Settop-Boxen steigern, was wiederum zu einem Anstieg der Verkaufspreise für Empfangsgeräte führen wird. Die staatlichen Mechanismen für den Wettbewerbsschutz müssen einen gesunden Wettbewerb auf dem Markt für Settop-Boxen aufrecht erhalten, ihre Interoperabilität muss gewährleistet sein.

- Предлог - закон изменување и дополнување на Законот за електронските комуникации, по скратена постапка (второ читање) (Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über elektronische Kommunikation, verkürztes Verfahren (zweite Lesung))
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15756>

MK

Borce Manevski
Rundfunkrat der Republik Mazedonien

MT-Malta

Ordnungsstrafen der Rundfunkbehörde verstoßen gegen Rechtsgrundsatz

Am 7. Februar 2012 hat die erste Kammer des Zivilgerichts in ihrem Urteil im Fall Smash Communications Limited gegen die Rundfunkbehörde entschieden, dass das derzeitige im Rundfunkgesetz verankerte System, das die Verhängung von Ordnungsstrafen durch die Rundfunkbehörde regelt, gegen das Rechtsprinzip *nemo iudex in causa propria* (niemand sei Richter in eigener Sache) verstößt.

Zusammengefasst stellte sich der Sachverhalt wie folgt dar: Der Chief Executive Officer (CEO) der Rundfunkbehörde hatte beanstandet, dass der Sender Smash Television in einer bestimmten Sendung insoweit gegen die Sponsoring-Regelungen verstoßen habe, als ein Sponsor übermäßig auffällig genannt worden sei. Der Sender forderte von der Behörde, das von ihr bei der Erhebung der Anklage angewandte Verfahren gerichtlich anfechten zu dürfen. Die Behörde stimmte zu, und Smash Communications Limited reichte Klage gegen die Behörde und ihren CEO ein. Die Behörde verhandelte daher nicht über die Beanstandung und setzte die Verhandlung bis zum Urteil des Gerichts aus. Wenn die Behörde den Chief Executive Officer beauftrage, gegen den Sender ein Verfahren einzuleiten, und die Behörde über diese Anklage zu entscheiden habe, verstoße sie nach Auffassung des Senders gegen den Rechtsgrundsatz, wonach niemand Richter in eigener Sache sein darf. Der Chief Executive Officer sei Angestellter der Behörde und in diesem Sinne der „lange Arm“ der Behörde. Gehe die Behörde durch ihren CEO gegen einen TV-Sender vor, impliziere sie, dass ein möglicher Verstoß gegen das Rundfunkrecht vorliege. Die Behörde, die die Anklage gegen den Sender erhoben habe, sei dieselbe Behörde, die über die Anklage zu entscheiden hatte. In diesem Fall sei die Behörde gleichzeitig Kläger und Richter. Ein solches Vorgehen verstoße gegen das Recht auf Beurteilung durch ein unabhängiges und unparteiisches, auf Gesetz beruhendes Gericht, da bei der Behörde konkurrierende Zuständigkeiten vorlägen: die des Klägers und die des Richters.

Obwohl es ein Ergänzungsgesetz zum Rundfunkgesetz gebe, nach dem Klagen vom Chief Executive Officer und nicht von der Behörde wahrzunehmen sind,

bleibe die Tatsache bestehen, dass der CEO ein direkt weisungsgebundener Angestellter der Behörde sei, auch wenn er erkläre, dass er bei Ordnungswidrigkeiten solche Funktionen nach eigenem unabhängigen Ermessen wahrnehme und nicht auf Weisung der Behörde agiere. Das Gericht stellte dessen ungeachtet fest, dass dies eher eine rechtliche Fiktion als die Realität sei, da der Chief Executive Officer und die Rundfunkbehörde untrennbar verbunden seien. Ferner entspreche das Verfahren, wie es das Gesetz vorsieht, nicht der Rechtsmaxime, dass Gerechtigkeit nicht nur hergestellt, sondern auch erkennbar hergestellt werden müsse. Der CEO sei zu sehr Teil der Behörde: er werde von ihr gewählt und bezahlt, seine Mitarbeiter seien Angestellte der Behörde, sein Büro befinde sich im Haus der Behörde, er sei aufgefordert, an allen Sitzungen der Behörde teilzunehmen (außer wenn die Behörde nach der Erhebung einer Anklage durch den CEO über Sanktionen entscheiden muss), und er nehme an Sitzungen der Behörde teil, auch wenn er nicht Mitglied der Behörde sei und kein Stimmrecht habe. Bei bestimmten Gelegenheiten sei er auch beauftragt, die Behörde mit Informationen zu versorgen, wenn es um die Entscheidung über eine von ihm erhobene Anklage gehe. All diese Faktoren stellten insgesamt sicher, dass die Behörde nicht unparteiisch sei und daher nicht über Anklagen verhandeln könne, die der eigene Chief Executive Officer erhoben habe.

Laut Presseerklärung Nr. 05/12 hat die Rundfunkbehörde die Öffentlichkeit darüber informiert, dass sie Berufung gegen das Urteil eingelegt hat.

• *Judgment of the Civil Court, First Hall (reference 481/2004)* (Urteil des Zivilgerichts, Erste Kammer (Referenz 481/2004))
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15772>

EN

Kevin Aquilina

*Institut für Medien-, Kommunikations- und
Technologierecht, Juristische Fakultät, Universität
Malta*

PT-Portugal

Fußball dominiert portugiesische Liste der Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung

Die Liste der Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung, die von den frei empfangbaren nationalen terrestrischen Fernsehsendern ausgestrahlt werden müssen, ist am 22. März 2012 im portugiesischen Amtsblatt *Diário da República* veröffentlicht worden (2. Serie, Nr. 59, Teil C).

Von den zwölf Punkten auf dieser Liste entfallen sieben auf den Fußball (Spiele aus verschiedenen Meisterschaften, d. h. Portugal Cup und Europa League),

während sich die restlichen auf andere Sportereignisse beziehen: Radsport (die Volta a Portugal em bicicleta - Portugal-Rundfahrt), Hockey, nationale und internationale Handball- und Basketballspiele, so die Teilnahme portugiesischer Mannschaften an Europa- oder Weltmeisterschaften. Die Eröffnungs- und die Abschlussfeier der Olympischen Spiele 2012 in London stehen ebenfalls auf der Liste (Despacho Nr. 4214/2012).

Laut Fernsehgesetz (Gesetz 8/2011 vom 11. April 2011, Art. 32) hat das für den Mediensektor verantwortliche Regierungsmitglied jährlich die Liste der Ereignisse zu veröffentlichen, die nicht von nicht landesweit frei empfangbaren Kanälen ausgestrahlt werden dürfen. Allerdings trat diesbezüglich eine Verzögerung ein, da der Minister für parlamentarische Angelegenheiten, Miguel Relvas, die Liste nicht, wie gesetzlich festgelegt, bis zum 31. Oktober 2011 veröffentlicht hat.

Gemäß einer weiteren rechtlichen Vorschrift wurde die portugiesische Medienregulierungsstelle (ERC - Entidade Reguladora para a Comunicação Social) vor der Veröffentlichung der Liste in dieser Sache angehört.

• Despacho nº. 4214/2012 publicado no "Diário da República" - 2ª Série, nº 59, Parte C, 22 de Março de 2012, página 10638 (Offizielle Mitteilung der Liste der Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung, veröffentlicht im portugiesischen Amtsblatt, 2. Serie, Nr. 59, Teil C, vom 22. März 2012, Seite 10638)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15773>

PT

Mariana Lameiras & Helena Sousa
*Zentrum für Kommunikations- und
Gesellschaftsforschung, Universität Minho*

RO-Rumänien

Dringlichkeitsverordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zum Schutz der Privatsphäre

Am 3. April 2012 hat die rumänische Regierung eine Dringlichkeitsverordnung zur Änderung und Vervollständigung des *Legea nr. 506/2004 privind prelucrarea datelor cu caracter personal și protecția vieții private în sectorul comunicațiilor electronice* (Gesetz Nr. 506/2004 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im elektronischen Kommunikationssektor) verabschiedet.

Nach den Worten des Regierungssprechers setzt die Verordnung die Änderungen der Richtlinie 2002/58/EG in rumänisches Recht um. Die Verordnung sei verabschiedet worden, da die Umsetzung europäischen Rechts hinter dem Zeitplan liege und dieser Verzug

zu einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Rumänien hätte führen können (siehe IRIS 2011-2/35 und IRIS 2012-2/33). Das Gesetz Nr. 504/2006 beinhaltet die Verpflichtung für Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste, die Sicherheit ihrer Dienste zu garantieren. Durch die Änderung der Richtlinie 2002/58/EG verschob sich der Fokus auf die Gewährleistung der sicheren Verarbeitung personenbezogener Daten, durch die die unbeabsichtigte oder rechtswidrige Löschung, Änderung oder unbefugte Offenlegung personenbezogener Daten, die im Zusammenhang mit der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste für die Öffentlichkeit übertragen, gespeichert oder verarbeitet werden, oder der unbefugte Zugriff darauf verhindert werden sollen.

Für Diensteanbieter sind in der Verordnung zur Gewährleistung der sicheren Verarbeitung personenbezogener Daten folgende wesentliche Verpflichtungen vorgesehen:

- Nutzer sind zu informieren, wenn ihre personenbezogenen Daten aufgrund einer Verletzung der Datenverarbeitungssicherheit in Gefahr sind oder in Gefahr geraten könnten.

- In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten ist eine Sicherheitsstrategie einzuführen.

- Verletzungen der sicheren Verarbeitung personenbezogener Daten sind der Datenschutzbehörde anzuzeigen.

- Alle Verstöße gegen die Sicherheit personenbezogener Daten sind zu protokollieren.

Das von der Regierung gebilligte Dokument sieht auch Rechte für die Nutzer vor. Danach sind sie berechtigt,

- über die Speicherung von Informationen in den genutzten Geräten informiert zu werden;

- über die Gründe für die Verarbeitung gespeicherter Informationen informiert zu werden;

- ihre personenbezogenen Daten in alle öffentlichen schriftlichen und elektronischen Abonnementverzeichnisse eintragen zu lassen;

- der Eintragung personenbezogener Daten in die Abonnementverzeichnisse zu widersprechen;

- hinsichtlich des Grunds für die Einrichtung von Abonnementverzeichnissen und der Nutzungsmöglichkeiten der in diesen Verzeichnissen enthaltenen personenbezogenen Daten informiert zu werden.

Das Dokument legt andererseits die Funktion der Datenschutzbehörde, der *Autoritatea Națională de Supraveghere a Prelucrării Datelor cu Caracter Personal* (Nationale Aufsichtsbehörde für die Verarbeitung personenbezogener Daten) fest wie folgt:

- die Möglichkeit, die Maßnahmen zu überprüfen, welche Anbieter im Hinblick auf die Garantierung der Sicherheit personenbezogener Daten eingeführt haben;

- die Möglichkeit, Empfehlungen zu bewährten Praktiken hinsichtlich des Sicherheitsgrads auszusprechen, den diese Maßnahmen erreichen müssen;

- die Möglichkeit, die Umstände, unter denen Anbieter verpflichtet sind, Verletzungen der Datensicherheit anzuzeigen, sowie die Form der Anzeige festzulegen;

- die Einhaltung der den Anbietern auferlegten Verpflichtungen zu überprüfen.

Die Europäische Kommission leitete am 16. Juni 2011 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Rumänien wegen Nichtumsetzung der Richtlinie 2006/24/EG zur Vorratsdatenspeicherung ein, die unter anderem Änderungen der Richtlinie 2002/58/EG enthält. Ein Gesetzentwurf zur Vorratsdatenspeicherung wurde am 21. Dezember 2011 vom Senat (Oberhaus des rumänischen Parlaments) zurückgewiesen. Am 22. März 2012 übermittelte die Europäische Kommission Rumänien eine mit Gründen versehene Stellungnahme im Hinblick auf die Nichtumsetzung der Richtlinie 2006/24/EG.

- Noi reglementări privind prelucrarea datelor cu caracter personal și protecția vieții private în sectorul comunicațiilor electronice; comunicat de presă 03.04.2012 (Neue Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zum Schutz der Privatsphäre im elektronischen Kommunikationssektor; Pressemitteilung vom 3. März 2012)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15757> RO

- Asociația pentru Tehnologie și Internet: Inițiativă legislativă privind reținerea datelor (Vereinigung für Technologie und Internet: Gesetzesinitiative zur Vorratsdatenspeicherung)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15758> RO

- *European Commission decisions of 22 March 2012* (Beschlüsse der Europäischen Kommission vom 22. März 2012)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15759> EN

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

RU-Russische Föderation

Erlas über öffentlich-rechtliches Fernsehen unterzeichnet

Mit seinem Erlass vom 17. April 2012 hat der Präsident der Russischen Föderation, Dmitri Medwedew, die rechtlichen Bedingungen zur Gründung des Fernsehsenders „Öffentlich-rechtliches Fernsehen Russlands“ festgelegt. Der Sender soll die Bevölkerung „zeitnah, glaubwürdig und umfassend über aktuelle Ereignisse der Innen- und Außenpolitik, der Kultur, Bildung, Wissenschaft, des geistigen Lebens und anderer Bereiche“ informieren.

Ein Rat für öffentlich-rechtliches Fernsehen ist binnen drei Monaten einzusetzen, um die „öffentliche Kontrolle über die Tätigkeit des Fernsehsenders“ sicherzu-

stellen. Kandidaten für den Rat werden von der Bevölkerung vorgeschlagen, von der Öffentlichen Kammer gebilligt und dann aus den von der Öffentlichen Kammer vorgestellten Kandidaten vom Präsidenten ausgewählt. (Die Öffentliche Kammer der Russischen Föderation wurde 2005 per Föderationsgesetz eingerichtet, um die Interaktion der Bürger mit den staatlichen Organen zu erleichtern, die Bedürfnisse und Interessen der Bürger zu berücksichtigen sowie ihre Rechte und Freiheiten im Gesetzgebungsprozess zu schützen.) Die Ratsmitglieder werden für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt. Staatsbedienstete, Parlamentsabgeordnete und Mitglieder der Öffentlichen Kammer dürfen nicht in den Rat entsandt werden.

Die Regierung wird eine gemeinnützige autonome Körperschaft einrichten, die als Gründer, Redaktion und Rundfunkveranstalter für den Fernsehsender „Öffentlich-rechtliches Fernsehen Russlands“ dienen wird. Als oberstes Verwaltungsgremium wird ein vom Rat für öffentlich-rechtliches Fernsehen auf drei Jahre ernannter Aufsichtsrat fungieren. Der Generaldirektor als oberster Leiter der Körperschaft wird vom Präsidenten der Russischen Föderation für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt, er ist gleichzeitig auch Chefredakteur. Die Satzung der Körperschaft ist von der Regierung zu genehmigen.

Die Regierung wird dafür sorgen, dass der neuen Körperschaft Mittel der Föderation zugewiesen werden. Sie wird zudem einen Fonds bilden, um die Tätigkeit des neuen Fernsehsenders zu finanzieren. Die Erstfinanzierung wird durch Haushaltszuweisungen und Bankkredite erfolgen.

Das Verteidigungsministerium wird prüfen, wie der neue Fernsehsender das bestehende Sendernetz von „Zvezda TV“, dem Fernsehsender der Streitkräfte der Russischen Föderation, nutzen kann.

Mit einem weiteren Erlass änderte der Präsident die ursprünglich 2009 genehmigte Liste der verpflichtend auszustrahlenden allgemein zugänglichen landesweiten Fernseh- und Hörfunkkanäle (siehe IRIS 2011-7:1/41), die um den Fernsehsender „Öffentlich-rechtliches Fernsehen Russlands“ ergänzt wurde.

Er kündigte darüber hinaus an, der neue Sender werden seinen Sendebetrieb am 1. Januar 2013 aufnehmen.

• Об общественном телевидении в Российской Федерации (Erlass Nr. 455 des Präsidenten der Russischen Föderation „Über öffentlich-rechtliches Fernsehen in der Russischen Föderation“ vom 17. April 2012)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15761>

RU

• О внесении изменения в перечень общероссийских обязательных общедоступных телеканалов и радиоканалов, утвержденных Указом Президента Российской Федерации от 24 июня 2009 г. N 715 (Erlass Nr. 456 des Präsidenten der Russischen Föderation vom 17. April 2012 „Über die Änderung der Liste der verpflichtend auszustrahlenden allgemein zugänglichen landesweiten Fernseh- und Hörfunkkanäle, genehmigt per Erlass Nr. 715 des Präsidenten der Russischen Föderation vom 24. Juni 2009“)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15762>

RU

Andrei Richter

Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau

SK-Slowakei

Identifizierung des Mediendienstanbieters

Am 23. November 2011 hat der Rat der Slowakischen Republik für Rundfunk und Weiterverbreitung („Rat“) einen Beschluss bezüglich einer Beschwerde gegen „Internet TV“ gefasst, das über www.tnityv.weebly.com verbreitet wurde. Dieser Dienst war als „Internet-Fernsehen der Stadt Trencin“ gekennzeichnet und bot eine Auswahl an kurzen Videos auf Abruf an, die sich mehrheitlich mit Themen in Verbindung mit der Stadt Trencin befassen. Nach einer ersten Bewertung dieses Dienstes kam beim Rat der begründete Verdacht auf, dass es sich hier um einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf handeln könnte; seien Anbieter könnte somit gegen die gesetzliche Auflage verstoßen haben, dem Rat die Bereitstellung eines solchen Dienstes anzuzeigen. Der Rat kann eine Geldbuße von bis zu EUR 1.000 für wiederholte Verstöße gegen diese Verpflichtung verhängen.

Der Dienst selbst benannte den Anbieter nicht eindeutig. Die amtliche Mitteilung über die Einleitung rechtlicher Ermittlungen wurde der juristischen Person („Teilnehmer“) zugestellt, die im Dienst unter „Produktion“ genannt war. In seiner Antwort unterstrich der rechtliche Vertreter des Teilnehmers, der Teilnehmer sei nicht Inhaber der genannten Internet-Domäne, und er empfahl dem Rat, sich an den Inhaber der Domäne „weebly.com“ (einen US-amerikanischen Hostingdienst) zu wenden. Der Teilnehmer machte geltend, der Anbieter dieses Dienstes sei ein nicht näher spezifiziertes Unternehmen mit Sitz in den USA, und der Dienst ziele auf in den USA lebende Slowaken ab. Der Inhalt des Dienstes (mehrheitlich auf die Stadt Trencin bezogen und ausschließlich in slowakischer Sprache) werde von slowakischen „Freiwilligen“ wie dem Teilnehmer „erstellt und [an das US-Unternehmen] geliefert“. Der Teilnehmer erklärte somit, der Inhalt dieses Dienstes werde außerhalb der Slowakischen Republik (und der EU) „erstellt“, der Dienst werde nicht auf einer slowakischen (oder EU-)Domäne betrieben und der Server für diesen Dienst stehe außerhalb der Slowakischen Republik (und der EU). Daher könne dieser Dienst nicht unter die Rechtshoheit des Rates fallen.

Der Rat forderte den Teilnehmer wiederholt auf, einige zusätzliche Fragen persönlich zu beantworten (insbesondere das US-Unternehmen zu benennen, welches angeblich den Dienst betreibt), jedoch ohne Erfolg. Schließlich erklärte der Teilnehmer in einem Telefongespräch, er sei nicht berechtigt, weitere Erklärungen zum Dienst abzugeben, da er nicht der Anbieter sei und er bereits alle maßgeblichen Tatsachen in seiner schriftlichen Antwort an den Rat dargelegt habe.

Nach Prüfung aller verfügbaren Tatsachen kam der Rat zu dem Schluss, der fragliche Dienst stelle in der Tat einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf dar. Der Rat machte in seiner Begründung sehr deutlich, dass es völlig irrelevant sei, wo sich der Server für den Dienst befinde bzw. wer der Inhaber der Internet-Domäne des Dienstes sei. Zur Identifizierung des Mediendiensteanbieters sei es erforderlich zu bestimmen, wer für die Auswahl und die Organisation des Dienstinhalts verantwortlich zeichnet, mit anderen Worten, bei wem die redaktionelle Verantwortung dafür liegt. In Bezug auf den fraglichen Dienst erklärte der Rat, der Teilnehmer habe das US-Unternehmen nicht benannt, welches angeblich den Dienstinhalt auswähle und organisiere, obwohl der Teilnehmer selbst wohl mit diesem Unternehmen kommuniziere und auch Videoinhalte an dieses Unternehmen sende. Der Teilnehmer habe darüber hinaus nicht erklären können, warum alle Kontaktangaben (etwa „Produktion“, „Vertrieb und Marketing“, „audiovisuelle Herstellung“) auf Personen mit slowakischen Telefonnummern verweisen und weshalb sich im gesamten Dienst kein Verweis auf das erwähnte US-Unternehmen findet.

Der Rat kam schließlich zu dem Schluss, dass das Angebot entgegen den Behauptungen des Teilnehmers nicht auf in den USA lebende Slowaken abziele, da alle Werbung in dem Dienst auf Unternehmen verweise, die ausschließlich in der Slowakischen Republik tätig seien (mehrheitlich im Gebiet Trenčin, zum Beispiel Lokalradio, Cafés usw.). Alle redaktionellen und werblichen Inhalte dieses Dienstes seien daher eindeutig an die Bevölkerung der Slowakischen Republik gerichtet. Der Rat unterstrich, der Teilnehmer selbst sei als „Produktion“ gekennzeichnet, wohingegen der slowakische Begriff „(künstlerische) Schaffung der (künstlerischen) Werke oder Sammlung künstlerischer Werke“ bedeute. Unter diesen Umständen sei mit Sicherheit davon auszugehen, dass „Produktion“ sich tatsächlich auf die Auswahl und Organisation des Inhalts des Angebots beziehe. Der Rat klassifizierte somit den Teilnehmer als Anbieter dieses audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf und verhängte eine Strafe in Form einer Verwarnung wegen Nichtanzeige beim Rat; nachdem es sich um den ersten Verstoß handelte, musste eine Verwarnung erfolgen.

Dieser Beschluss wurde beim Rat nicht angefochten. Die Internet-Site stellte bald darauf ihre Tätigkeit ein. Allerdings wurde vor kurzem festgestellt, dass vermutlich derselbe Dienst („Internet-Fernsehen der Stadt Trenčin“) auf einer anderen Website angebo-

ten wird. Die Kontaktangaben verweisen auf ein Unternehmen mit Sitz in Panama, und der Teilnehmer ist eindeutig als Wirtschaftssubjekt gekennzeichnet, das mit diesem Dienst in Fragen der Werbung zusammenarbeitet (etwa Verkauf von Werbung auf diesem Dienst).

- Rada pre vysielanie a retransmisiiu, Rozhodnutie c. RL/98/2011, 23.11.2011 (Beschluss des Rats der Slowakischen Republik für Rundfunk und Weiterverbreitung c. RL/98/2011 vom 23. November 2011) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15760>

SK

Juraj Polak

*Rechts- und Lizenzabteilung, Büro des Rates für
Rundfunk und Weiterverbreitung*

DE-Deutschland

Video-on-Demand-Plattform der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten

Am 25. April 2012 haben laut Medienberichten mehrere Tochtergesellschaften des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF), verschiedene Sender der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) sowie einige Fernsehproduktionsunternehmen gemeinsam das Unternehmen Germany's Gold GmbH gegründet.

Unternehmensziel ist die gemeinsame Einrichtung und der gemeinsame Betrieb einer Video-on-Demand (VoD)-Plattform. Über diese sollen den Zuschauern digitalisierte Inhalte der beteiligten Anbieter sowie Dritter aus den vergangenen 60 Jahren deutscher und internationaler Film- und Fernsehgeschichte - über Satellit, Kabel, terrestrische Sender, Internet und andere Techniken - zur Verfügung gestellt werden. Die Finanzierung der Plattform soll demnach über einzelne Aburfentgelte, Abonnements und Werbung erfolgen.

Das Bundeskartellamt (BKartA) hatte am 28. November 2011 erklärt, keine fusionsrechtlichen Bedenken gegen das Gemeinschaftsprojekt der Öffentlich-rechtlichen zu haben, da die Beteiligten auf den betroffenen Märkten nicht marktbeherrschend seien und dies durch den Zusammenschluss auch nicht würden. Unabhängig von der fusionsrechtlichen Bewertung werde aber noch ein etwaiger Verstoß gegen das Kartellrecht geprüft.

Nach den bislang bekannt gegebenen Plänen soll die VoD-Plattform Ende 2012 - voraussichtlich unter anderem Namen - in Betrieb genommen werden.

Ein vergleichbares Vorhaben der privaten Sendergruppen ProSiebenSat1 und RTL hatte die Behörde im März 2011 aus fusionsrechtlichen Gründen untersagt (siehe IRIS 2011-5/15).



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

iris

Rechtliche Rundschau der
Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

- Pressemitteilung der WDR Mediagroup, 25. April 2012
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16237>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Kalender

Chancengleichheit auf dem Spielfeld? Aufbruch zu neuen europäischen Regeln für Filmförderung

19. Mai 2012 Veranstalter: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle Ort : Cannes
<http://www.obs.coe.int/about/oea/pr/mif2012.html>

Bücherliste

Pearson, M., Blogging and Tweeting without Getting Sued: A global guide to the law for anyone writing online 2012, Allen and Unwin 9781742378770
<http://www.allenandunwin.com/default.aspx?page=94&book=9781742378770>
Halliwell, P. L., Evaluating the SOPA Protest: Facilitating theft is not freedom of speech (copyright and law) [Kindle Edition] 2012, Lakipi Press ASIN: B0071JK7LI
http://www.amazon.co.uk/Evaluating-SOPA-Protest-Facilitating-ebook/dp/B0071JK7LI/ref=sr_1_253?s=books&ie=UTF8&qid=1331562656&sr=1-253
Reid, K., A Practitioner's Guide to the European Convention of Human Rights 2012, Sweet and Maxwell 9780414042421
<http://www.sweetandmaxwell.co.uk/Catalogue/ProductDetails.aspx?productId=381920&recordid=484>
Handke, F., Die Effizienz der Bekämpfung jugendschutzrelevanter Medieninhalte mittels StGB, JuSchG und JMStV 2012, Verlag Dr Kovac 978 3 8300 6094 9
<http://www.verlagdrkovac.de/3-8300-6094-7.htm>

Jungheim, S., Medienordnung und Wettbewerbsrecht im Zeitalter der Digitalisierung und Globalisierung 2012, Mohr Siebeck 978-3161509285
[http://www.mohr.de/de/wirtschaftswissenschaft/fachgebiete/wettbewerbsrecht/buch/medienordnung-und-wettbewerbsrecht-im-zeitalter-der-digitalisierung-und-globalis.html?tx_ccommerce_pi1\[catUid\]=0&cHash=cb878760c8b95a1d8e68ae2a65573a29](http://www.mohr.de/de/wirtschaftswissenschaft/fachgebiete/wettbewerbsrecht/buch/medienordnung-und-wettbewerbsrecht-im-zeitalter-der-digitalisierung-und-globalis.html?tx_ccommerce_pi1[catUid]=0&cHash=cb878760c8b95a1d8e68ae2a65573a29)
Fink, U., Cole, M.D., Keber, T., Europäisches und Internationales Medienrecht 2012, Müller (C.F.Jur.) 978-3811496569
http://www.amazon.de/Europ%C3%A4isches-Internationales-Medienrecht-Vorschriftensammlung-Deutsches/dp/3811496565/ref=sr_1_14?s=books&ie=UTF8&qid=1331563510&sr=1-14
Colin, C., Droit d'utilisation des œuvres 2012, Larcier
http://editions.larcier.com/titres/123979_2/droit-d-utilisation-des-oeuvres.html
Voorhoof, D., Valcke, P., Handboek Mediarecht 2012, Larcier
http://editions.larcier.com/titres/120303_2/handboek-mediarecht.html
Doutrelepon, C. (Dir . de publication) Le téléchargement d'œuvres sur Internet perspectives en droits belge, français, européen et international 2012, Larcier
http://editions.larcier.com/titres/123851_2/le-telechargement-d-oeuvres-sur-internet.html

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)